



„Unterbringungs-TÜV“



Save the Children

Zur Messung von Kinderrechten in Unterkünften
für geflüchtete Menschen in Deutschland

DANKSAGUNG

Unser besonderer Dank gilt vor allem den Betreibern, Leitungen und Mitarbeiter*innen sowie den Expert*innen, die so zahlreich an unseren thematischen Workshops teilgenommen haben und uns darüber hinaus immer wieder mit ihrer Expertise unterstützt haben.

Ganz besonders danken wir auch den Betreibern und Leitungen, Mitarbeiter*innen, den Kindern und Eltern der Unterkünfte, an denen wir den „Unterbringungs-TÜV“ bereits testen durften.

Dr. Martin Gillo hat uns mit seinem großen Erfahrungswissen aus der Entwicklung des „Heim-TÜV“ Sachsen und seiner Expertise in unserem Vorhaben umfangreich unterstützt. Daher gilt ihm ein spezieller Dank.

Wir danken Dr. Christoph Emminghaus, Niko Spiegel und Johanna Renz von der Syspons GmbH für die konstruktive Zusammenarbeit und gute Beratung in unserem Vorhaben. Niko Spiegel und Wiebke Warkentin der Syspons GmbH haben wesentlich bei der Erstellung des vorliegenden Berichts mitgewirkt, vielen Dank dafür.

Unser Dank gilt auch allen anderen Kolleg*innen und Mitwirkenden, die weiter oben nicht namentlich aufgeführt sind, die aber wesentlich am Qualitätsentwicklungsprozess beteiligt waren.

INHALT

Danksagung	2
<hr/>	
1 Einleitung	4
1.1 Ausgangslage	4
1.2 Zielsetzung	5
<hr/>	
2 Entwicklungsprozess und methodisches Vorgehen	7
2.1 Entwicklung der Qualitätsbereiche	7
2.2 Entwicklung der Qualitätsindikatoren	8
2.3 Testerhebung	11
2.4 Auswertung	13
<hr/>	
3. Erläuterung der Qualitätskriterien	15
3.1 Schutzrechte	15
3.2 Recht auf Gesundheit	17
3.3 Recht auf Bildung	19
3.4 Beteiligungsrechte	21
3.5 Querschnittsbereiche	22
3.5.1 Lage	22
3.5.2 Infrastruktur	23
3.5.3 Personal	25
<hr/>	
4. Ausblick	26
<hr/>	
5. Literatur	27

1. EINLEITUNG

1.1 Ausgangslage

Kriege, humanitäre Krisen und Naturkatastrophen treiben jährlich mehrere Millionen Menschen in die Flucht. Weltweit haben mehr als 65 Millionen Menschen ihre Heimat verlassen, jede/r zweite von ihnen ist ein Kind. Auch in Deutschland machen Kinder mittlerweile fast die Hälfte aller Asylantragsteller*innen aus. In Deutschland angekommen, erfahren Kinder und Familien zunächst Sicherheit vor unmittelbaren physischen Gefahren und Beeinträchtigungen. Um aber wirklich in Deutschland anzukommen, sind emotionale Stabilität und sichere, geschützte Lebensumstände unerlässlich. Durch den Besuch des Kindergartens, die Teilnahme am Schulunterricht und den Kontakt mit anderen Kindern können geflüchtete Kinder in Deutschland Fuß fassen, das Erlebte verarbeiten und zukunftsgerichtet ihr neues Leben beginnen.¹

Um diese Herausforderung erfolgreich meistern zu können, bedarf es der Unterstützung auf unterschiedlichen Ebenen. So müssen nationale Gesetze die Voraussetzung schaffen, dass Kinder ihre in der UN-Kinderrechtskonvention universell verankerten Rechte wahrnehmen können. Akteure, die für die Umsetzung dieser Rechte verantwortlich sind, müssen entsprechende Befugnisse und personelle und finanzielle Ressourcen erhalten.

Entscheidend für das Ankommen in Deutschland ist die Unterbringung von geflüchteten Kindern und ihren Familien. Die Erstaufnahmeeinrichtung bzw. in der Folge Gemeinschaftsunterkünfte sind oft die ersten Anlaufstellen für Kinder im neuen Land, das erste „Zuhause“. Hier kommen Kinder in Berührung mit der deutschen Sprache, Kultur und Gesellschaft.

In Deutschland sind die Bundesländer und Kommunen für die Unterbringung von geflüchteten Menschen zuständig.² Die Landesaufnahmegesetze der einzelnen Bundesländer regeln die Aufnahme, vorläufige Unterbringung und soziale Unterstützung von geflüchteten Menschen in den Landkreisen und kreisfreien Städten. Auf der Grundlage der Landesaufnahmegesetze wird die Unterbringung in den Bundesländern unterschiedlich gehandhabt. Diese Gesetze widmen sich unter anderem Fragen der Dauer der Unterbringung oder beschäftigen sich mit dem Typ der Einrichtung.

Konkretisiert wird die Unterbringung in den meisten Bundesländern durch Unterbringungsstandards, die zum Teil verbindlicher, zum Teil unverbindlicher Natur sind. Geregelt sind darin überwiegend die Ausstattung und die räumliche Beschaffenheit der Unterkunft. Im Hinblick auf Kinder wird in einigen Bundesländern beispielsweise das Vorhalten eines Hausaufgabenraums oder eines Spielzimmers vorgeschrieben.³ Eine kindgerechte Unterbringung geht jedoch über dieses Angebot hinaus, indem sie der gesamten Lebenssituation von Kindern Rechnung trägt.

Faktoren, die die Situation für Kinder und Familien in Unterkünften entscheidend beeinflussen, werden von den vorliegenden Unterbringungsstandards der Bundesländer nur indirekt erfasst – so etwa im Fall eines Betreuungsschlüssels für die Kinderbetreuung. Vorschriften, die sich mit der Feststellung von besonderer Schutzbedürftigkeit beschäftigen (wie beispielsweise in Thüringen⁴), finden sich in den meisten Standards ebenso wenig wie das Thema Kinderschutz.

Während vermehrt Aspekte wie die Qualifikation von Personal in Unterkünften für geflüchtete Menschen in den Vordergrund rücken, erfährt die Situation besonders vulnerabler Gruppen, zu denen auch Kinder ge-

1 Der Begriff „geflüchtete Kinder“ umfasst im Rahmen des Berichts alle minderjährigen Asylantragsteller*innen sowie Kinder sowohl mit guter als auch mit schlechter Bleibeperspektive, solange sie in Unterkünften untergebracht sind. Der Fokus liegt hierbei auf den begleiteten Kindern, das heißt auf Kindern, die gemeinsam mit Familienangehörigen in Erstaufnahme- oder Gemeinschaftsunterkünften untergebracht worden sind.

2 § 44 AsylG (...).

3 Vgl. Wendel, Kay (2014), Unterbringung von Flüchtlingen in Deutschland. Regelungen und Praxis der Bundesländer im Vergleich. Pro Asyl.

4 Anlage 1 zur ThürGUSVO

hören, wenig Beachtung.⁵ Die Konkretisierung und Erweiterung von Unterbringungsstandards, Betreiberverträgen und Ausführungsvorschriften der Bundesländer mit Blick auf besonders vulnerable Gruppen ist jedoch zentral. Nur so können die in der UN-Kinderrechtskonvention, dem Europarecht und dem nationalen Recht verankerten Rechte von Kindern durchgesetzt werden.

So sieht die UN-Kinderrechtskonvention ausdrücklich vor, dass Kindern das erreichbare Höchstmaß an Gesundheit zuteil wird und dass ihnen der Besuch einer Schule ermöglicht wird. Kinder sollen vor körperlicher oder geistiger Gewaltanwendung, Misshandlung, Verwahrlosung und Vernachlässigung geschützt werden und ihre Meinung soll bei allen sie betreffenden Angelegenheiten gehört werden.⁶

Die EU-Aufnahmerichtlinie⁷, die in Deutschland direkt Anwendung findet⁸, konkretisiert diese Rechte für den Personenkreis der geflüchteten Asylantragsteller*innen und der Menschen, die internationalen Schutz genießen. Der Fokus der Richtlinie auf besonders vulnerable Gruppen im Kontext der Unterbringung ermöglicht sehr konkrete Rückschlüsse darauf, wie Deutschland bei der Unterbringung von geflüchteten Kindern und ihren Familien einheitliche Standards schaffen kann und muss. Verpflichtende Vorgaben, die Mitgliedstaaten flächendeckend umsetzen müssen, sind u.a.: Verfahren zur Identifizierung von besonderer Schutzbedürftigkeit, die Bereitstellung einer geeigneten psychologischen Betreuung für Asylsuchende mit besonderen Bedürfnissen sowie die Schulung von asylsuchenden Kindern oder Kindern, die internatio-

nenal Schutz genießen, innerhalb von drei Monaten nach Asylantragstellung.⁹ Das Kinder- und Jugendhilfegesetz, das Bundeskinderschutzgesetz, das Asylbewerberleistungsgesetz, die einzelnen Schulgesetze und Landesaufnahmegesetze sowie die Unterbringungsstandards und Betreiberverträge erweisen sich als unzureichend bzw. als zu stark fragmentiert, um die verbindlichen Vorgaben umfassend und gleichwertig in allen Unterkünften für geflüchtete Menschen zu verankern.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass es keine einheitlichen und transparenten Regelungen zur Unterbringung von geflüchteten Menschen und für besonders schutzbedürftige Gruppen wie Kinder gibt. Nur in einigen wenigen Bundesländern bestehen verbindliche Unterbringungsstandards, die oft jedoch allgemein gehalten sind und nicht ausreichend auf die besondere Situation und Rechte von Kindern eingehen. In den Bundesländern, in denen es verbindliche Standards gibt, fehlt meist ein System zur Überprüfung dieser Standards. Die Qualität der Unterbringung hängt somit von der gesetzlichen Regelung im Bundesland, dem Betreiber sowie der Art und Lage der Unterkunft ab. Dadurch entsteht ein Verantwortungsvakuum, unter dem geflüchtete Kinder leiden.

1.2 Zielsetzung

Save the Children Deutschland hat deshalb im Rahmen des Programms „Zukunft! Von Ankunft an.“ mit der Entwicklung des hier vorliegenden „Unterbringungs-TÜV“ begonnen. Ziel ist es, Kinderrechte und

5 Nach Artikel 21 der EU-Aufnahmerichtlinie gehören Kinder zu der besonders schutzbedürftigen Personengruppe.

6 Artikel 12, 19, 24, 28 der UN-Kinderrechtskonvention

7 Vgl. Europäische Union (2013). Amtsblatt der Europäischen Union. Richtlinie 2013/33/eu des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen

8 Voraussetzung für eine direkte Anwendung einer EU-Richtlinie ist, dass der Nationalstaat die Umsetzungsfrist einhält, dass die Vorgaben ins nationale Recht umgesetzt werden und dass die Regelungen der Richtlinie individuelle Rechte enthalten und diese hinreichend konkret bestimmt sind. Vgl. zu den Voraussetzungen unter anderem das EuGH-Urteil vom 05.04.1979 – 148/79 (Ratti); 19.01.1982 -8/81 (Becker). Diese Voraussetzungen sind hier erfüllt.
25.01.1983 – 126/82 (Smit); 26.02.1986 – 152/84 (Marshall I); 07.01.2004–201/02 (Wells)

9 Artikel 14, 19, 22 der EU-Aufnahmerichtlinie

die Qualität der Unterbringung für geflüchtete Menschen anhand eines praxistauglichen Instruments zu sichern bzw. langfristig überprüfen und nachhalten zu können. Darüber hinaus sollte das Instrument auch für Landesregierungen beim Qualitätsmanagement sinnvoll sein. Der vorliegende Entwurf versucht, diese beiden Ziele in Einklang zu bringen. Der aktuelle Stand des „Unterbringungs-TÜV“ befindet sich im Anhang des vorliegenden Berichtes.

Basis für die Entwicklung des „Unterbringungs-TÜV“ waren die Ergebnisse der von Save the Children veröffentlichten Studie *„Zukunft! Von Ankunft an. Die Umsetzung von Kinderrechten in Unterkünften für geflüchtete Menschen in Deutschland“*¹⁰, in deren Rahmen die Umsetzung von Kinderrechten in den Bereichen Schutz, Bildung, Gesundheit und Partizipation überprüft wurde. Um zu erfahren, wie es Kindern und Eltern in Unterkünften für geflüchtete Menschen geht, wurden mit insgesamt 70 Personen Gespräche geführt – und zwar mit Kindern, Eltern, Leitungen, Mitarbeiter*innen und Ehrenamtlichen in sechs Pilotunterkünften, mit denen Save the Children seit 2015 kooperiert. Diese sechs Erstaufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünfte in städtischen und ländlichen Gebieten werden durch Landesbehörden, Wohlfahrtsverbände oder privat-gewerbliche Betreiber vorgehalten. Insofern beleuchtet der „Unterbringungs-TÜV“ sehr unterschiedliche Modelle der Unterbringung und arbeitet gleichzeitig den Bedarf nach einheitlichen Regelungen in zentralen Bereichen für Kinder und ihre Familien heraus.

Die Entwicklung des „Unterbringungs-TÜV“ zielte in erster Linie darauf ab, einzelne Qualitätsbereiche festzulegen, die ihrerseits in Qualitätskriterien und -indikatoren unterteilt sind. Maßstab für die Ausarbeitung der inhaltlichen Qualitätskriterien waren neben der

UN-Kinderrechtskonvention, die EU-Aufnahmerichtlinie, bestehende nationale Gesetzgebung, Best Practices aus Landesgesetzgebung sowie vergleichbare Instrumente der Qualitätsprüfung aus anderen sozialen Bereichen wie beispielsweise Kindertagesstätten. Ferner war die wertvolle Praxiserfahrung von den Betreibern der Unterkünfte – Expert*innen aus der Zivilgesellschaft, Pädagog*innen, Ärzt*innen, Psycholog*innen und Vertreter*innen von Landesbehörden – maßgebend. Eine genauere Darstellung des Prozesses der Festlegung der Qualitätsbereiche und der Ausarbeitung von Qualitätskriterien und -indikatoren findet sich in Kapitel 2 des vorliegenden Berichtes.

Mit dem „Unterbringungs-TÜV“ soll anhand beobachtbarer Zustände eine qualitative Evaluation der Umsetzung von Kinderrechten in Unterkünften möglich werden. Mithilfe festgelegter Kriterien und Indikatoren wird ausgewertet, ob die in der Kinderrechtskonvention festgelegten Rechte im Rahmen der Unterbringung Beachtung finden und wie Kinder, Familien, Leitungen und Mitarbeiter*innen sowie Ehrenamtliche dies wahrnehmen. Entscheidend für die Bewertung eines Qualitätsbereichs mithilfe eines Ampelsystems ist, dass der „Unterbringungs-TÜV“ auf die Situation von Kindern abstellt und nicht die Unterkunft als solche mit „rot“ oder „grün“ bewertet. Eine detaillierte Darstellung der bereits an zwei Unterkünften erfolgten Erprobung des „Unterbringungs-TÜV“ bietet Kapitel 2.3.

So können Betreiber in die Verantwortung genommen werden, Missstände zu beheben. Zugleich ermöglicht der „Unterbringungs-TÜV“ Betreibern und Landesregierungen, einen realen Blick auf die Situation von Kindern in Unterkünften zu erhalten und strukturelle Herausforderungen anzugehen, die nicht allein im Verantwortungsbereich des Betreibers liegen.

10 Save the Children Deutschland (2018). *Zukunft! Von Ankunft an. Die Umsetzung von Kinderrechten in Unterkünften für geflüchtete Menschen in Deutschland*. Berlin: Save the Children. https://www.savethechildren.de/fileadmin/user_upload/Downloads_Dokumente/Berichte_Studien/2018/StC_Zukunft_Studie_Webansicht_ES.pdf

2. ENTWICKLUNGSPROZESS UND METHODISCHES VORGEHEN

Die Entwicklung des vorliegenden „Unterbringungs-TÜV“ erfolgte in Zusammenarbeit mit der Syspons GmbH und unter Beratung Dr. Martin Gillos, des ehemaligen Ausländerbeauftragten des Freistaates Sachsen, Verfasser des „Heim-TÜV“ in Sachsen.

Das Vorgehen unterteilt sich dabei in vier Schritte. Im ersten Schritt wurden Qualitätsbereiche unter Einbindung von Expert*innen definiert. Im zweiten

Schritt wurden diese Qualitätsbereiche iterativ und diskursiv durch einzelne Qualitätsmaßstäbe bzw. Indikatoren näher beschrieben. Im dritten Schritt wurden testweise zwei Unterkünfte mit dem neu entwickelten „Unterbringungs-TÜV“ analysiert und evaluiert. Im letzten Schritt wurden die Erhebungsergebnisse ausgewertet und mithilfe des Auswertungstools analysiert.

Abbildung 1: Vorgehen in der Entwicklung des „Unterbringungs-TÜV“



Die folgenden Unterkapitel beschreiben die vier Schritte in der Entwicklung des „Unterbringungs-TÜV“.

2.1 Entwicklung der Qualitätsbereiche

Die Qualitätsbereiche bilden die oberste Strukturierungsebene des „Unterbringungs-TÜV“ und entscheiden somit maßgeblich über dessen Inhalte. Grundsätzlich boten sich zwei Optionen für die Struktur der Qualitätsbereiche an: eine nach Rechtsbereichen der UN-Kinderrechtskonvention und eine nach operationalen Bereichen in Unterkünften.

Eine Strukturierung nach Rechtsbereichen der UN-Kinderrechtskonvention wie Schutzrechte, Recht auf Gesundheit, Recht auf Bildung und Beteiligungsrechte hat den Vorteil, dass Kinderrechte klar und deutlich im „Unterbringungs-TÜV“ verankert sind. Eines der Ziele des „Unterbringungs-TÜV“ ist es, unter Praktiker*innen im Zusammenhang mit der Aufnahme von geflüchteten Menschen das Bewusstsein dafür zu stärken, wie Kinderrechte operationalisiert werden können. Eine Struktur entlang von Kinderrechten stärkt ein solches Bewusstsein. Diese Struktur besitzt

jedoch den Nachteil, dass einige Querschnittsthemen in allen Bereichen immer wieder auftauchen, wie zum Beispiel die personelle Ausstattung. Eine Strukturierung nach operationalen Bereichen wie Personal, Infrastruktur, Lage bietet den Vorteil, dass alle diese Querschnittsthemen Beachtung finden. Mit einer solchen Struktur könnte der „Unterbringungs-TÜV“ allgemeiner für die Messung der Unterbringungsqualität genutzt werden.

Aufgrund dieser Abwägungen wurde der „Unterbringungs-TÜV“ als Mischform beider Optionen strukturiert. Hinzu kommt, dass, wie bereits weiter oben beschrieben, die Ergebnisse der Studie aus dem Programm „Zukunft! Von Ankunft an.“ den Grundstein für den „Unterbringungs-TÜV“ lieferten. Daher erschien es sinnvoll, weiterhin die in der Studie untersuchten Bereiche zu fokussieren. Zum einen beinhaltet der „Unterbringungs-TÜV“ demnach vier zentrale Rechtsbereiche der UN-Kinderrechtskonvention. Zum anderen enthält er drei Querschnittsthemen, deren Indikatoren sich nicht eindeutig in die Rechtsbereiche eingliedern lassen – jedoch aus Sicht der beteiligten Expert*innen nicht fehlen sollten.

Der „Unterbringungs-TÜV“ beinhaltet folgende vier **Rechtsbereiche** der UN-Kinderrechtskonvention:

- a) **Schutzrechte**
- b) **Recht auf Gesundheit**
- c) **Recht auf Bildung**
- d) **Beteiligungsrechte**

Zusätzlich zu diesen Rechtsbereichen identifiziert der „Unterbringungs-TÜV“ die drei **Querschnittsbereiche**, die sich gleichzeitig auf mehrere Rechtsbereiche auswirken:

- a) **Lage**
- b) **Infrastruktur**
- c) **Personal**

Neben der Entscheidung über die Qualitätsbereiche wurde auch festgelegt, auf welche Art und Weise die Evaluation von Unterkünften erfolgen sollte. Ursprünglich war ein Instrument zur Selbstevaluation für Leitungen von Unterkünften angedacht. Anhand eines Online-Fragebogens hätten Unterkunftsleitungen die Qualitätsindikatoren selbst bewerten können. Vorteil dieser Variante wäre die leichte Skalierbarkeit und Durchführbarkeit gewesen. Viele Unterkünfte wären somit in die Lage versetzt worden, mit geringen Kosten den Online-Fragebogen auszufüllen und somit ihre eigene Situation in Bezug auf Kinderrechte einzuschätzen. Allerdings hätte ein solches Vorgehen den Nachteil, dass es keine Perspektiven von Kindern und Eltern einbezieht und stattdessen sehr subjektiven Einschätzungen der Betreiber Raum geben würde.

Die Entscheidung fiel deshalb auf ein Verfahren per Fremdeinschätzung, das unterschiedliche Perspektiven zulässt und einzelne Indikatoren auf den verschiedenen Ebenen prüft. Zum Beispiel könnte in der Befragung der Unterkunftsleitung und Mitarbeiter*innen angegeben werden, dass das Personal der Unterkunft erfahren und qualifiziert ist, regelmäßig Fortbildungen besucht und sogar Supervisionen erhält. Durch die Perspektive der Kinder und Eltern kann erfragt werden, ob sie sich vom Personal respektvoll behan-

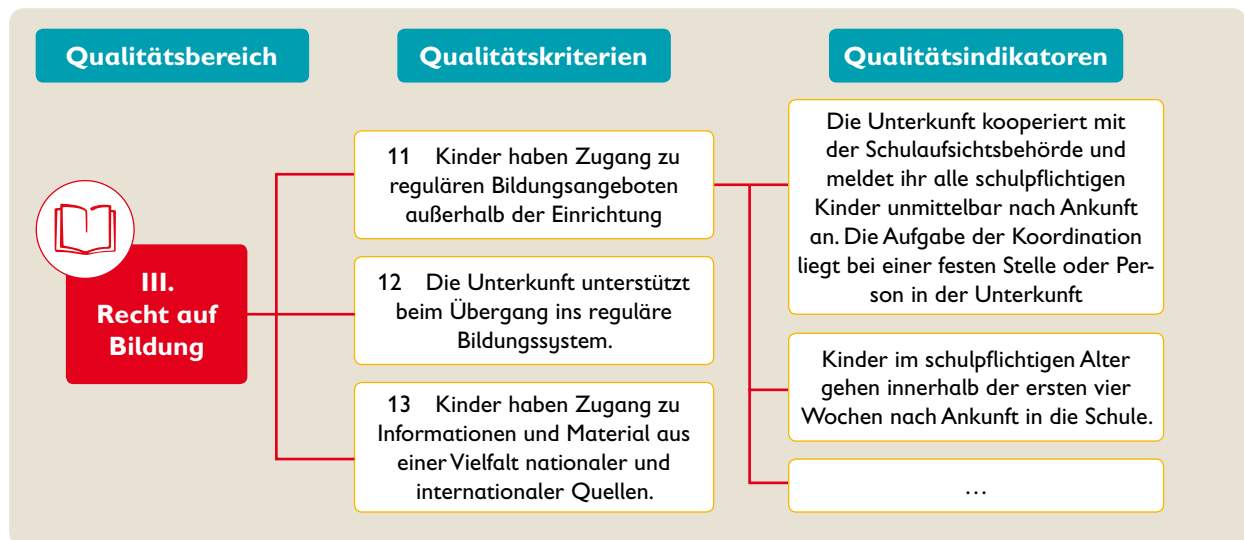
delt fühlen, sie es als engagiert wahrnehmen oder an wen sie sich mit ihren Anliegen wenden. So können durch die multiperspektivische Erhebung mehrere Dimensionen eines Indikators erhoben werden. Das Verfahren stützt sich auf qualitative Beobachtungen, Interviews und Fokusgruppen. Zur Durchführung der Fremdeinschätzung wurde ein Offline-Tool entwickelt, das es ermöglicht, die Interviewergebnisse eines Evaluationsteams systematisch zu strukturieren, um schließlich eine valide Einschätzung vornehmen zu können (siehe Abschnitt 3.4).

2.2 Entwicklung der Qualitätsindikatoren

Im zweiten Schritt wurden in fünf Workshops mit über 50 Expert*innen zu den einzelnen Qualitätsbereichen Vorschläge für Indikatoren entwickelt. Diese Personen stammten aus den breit gefächerten Netzwerken der Politik, Zivilgesellschaft und Praxis von Save the Children und erklärten sich bereit, das Vorhaben zu unterstützen. Sie bildeten somit ein breites Spektrum aus Fach-, Methoden- und Praxiswissen ab.

In vier Workshops entwickelten die Expert*innen gemeinsam mit Save the Children und der Syspons GmbH Entwürfe für Indikatoren für die zuvor abgesteckten Qualitätsbereiche. Die wichtigste Aufgabe in diesen Workshops bestand darin, in den einzelnen Qualitätsbereichen detailliert auszuarbeiten, welche Maßstäbe gesetzt werden sollen. Hierbei reicht es nicht aus, Leitlinien oder übergeordnete Empfehlungen zu formulieren. Vielmehr müssen die Qualitätsindikatoren erwünschte Zustände in Unterkünften spezifisch und beobachtbar darstellen. Beispielsweise wäre es aus Sicht des „Unterbringungs-TÜV“ nicht ausreichend, wenn Betreiber ein Schutzkonzept vorweisen könnten. Vielmehr ist es notwendig, dass das Schutzkonzept bestimmte Verfahren und Abläufe enthält, Mitarbeiter*innen und Leitungspersonen ein gemeinsames Verständnis über die Abläufe erlangen und Eltern über die grundsätzlichen Züge des Konzepts informiert sind.

Abbildung 2: Struktur der Qualitätskriterien



Save the Children beabsichtigt, einen praxisorientierten „Unterbringungs-TÜV“ zu entwickeln. Infolgedessen behandelten die Diskussionen in den Workshops häufig die Frage, wie Qualitätsansprüche in der Praxis genau umzusetzen seien. Zum Beispiel reicht es nicht aus, dass Unterkünfte Spielräume für Kinder vorhalten. Diese Spielräume müssen auch regelmäßig – fünf Tage pro Woche – verfügbar sein. Eltern und Kinder sollten über Verfügbarkeit und Öffnungszeiten Bescheid wissen. Material und Ausstattung sollten die Bildungsprozesse der Kinder fördern. Mit dieser Ausdetaillierung soll erreicht werden, dass Spielräume nicht nur theoretisch verfügbar, sondern auch tatsächlich für Kinder und Eltern nutzbar sind.

Eine komplexe Herausforderung für die Entwicklung des „Unterbringungs-TÜV“ bestand darin, sowohl Gemeinschaftsunterkünften als auch Erstaufnahmeeinrichtungen gerecht zu werden. So stellt Save the Children etwa bei Erstaufnahmeeinrichtungen gewisse Anforderungen, was die Auswahl und Art der Mahlzeiten betrifft. Für Gemeinschaftsunterkünfte gelten diese Anforderungen nicht, da in der Regel jede Familie für sich selbst kocht.

Durch die fachliche Kompetenz der Expert*innen er-

reichten die Indikatoren bereits an dieser Stelle einen hohen Detailgrad. Gegen Ende der Workshops lag ein Zwischenstand des „Unterbringungs-TÜV“ mit ca. 120 Indikatoren vor.

Aufbauend auf den vorangegangenen Schritten entwickelten Mitarbeiter*innen von Save the Children und Syspons GmbH in Austauschrunden die Indikatoren weiter, fassten einige zusammen und strukturieren sie anhand der Qualitätskriterien. Abbildung 2 stellt beispielhaft die drei Qualitätskriterien für das Recht auf Bildung dar. Demnach ist die gewünschte Qualität in der Unterkunft gewährleistet, sobald die drei Qualitätskriterien erfüllt sind. Die Qualitätskriterien wiederum untergliedern sich in mehrere Indikatoren, die direkt messbar sind. Beispielhaft stellt die Abbildung einige Indikatoren für das Kriterium „11. Kinder haben Zugang zu regulären Bildungsangeboten außerhalb der Unterkunft“ dar.

Die Qualitätskriterien als Zwischenstufe zwischen den Qualitätsbereichen und Indikatoren dienen als strukturgebendes Element und schaffen Transparenz hinsichtlich der Frage, auf welche Art und Weise einzelne Indikatoren zur Erfüllung der Qualitätsbereiche beitragen.

In den Diskussionen der Workshops stellte sich heraus, wie bedeutend es ist, die verschiedenen Zustände in den Kategorien Rot, Gelb und Grün zu definieren und zu gewichten. Grundlegend galt, dass ein Qualitätsanspruch nicht unter bereits geltenden Normen oder existierenden Standards liegen darf, sondern vielmehr diese übertreffen kann oder aus Kinderrechtsperspektive sogar übertreffen muss. Zum Beispiel orientiert sich der Indikator für die Entfernung zu Schulen im Bereich Bildung an den jeweiligen Regelungen der Bundesländer.

Gleichzeitig ergaben die Diskussionen, dass es Sinn macht, an manchen Stellen bewusst höhere Maßstäbe als nationales Recht oder Landesgesetzgebung zu setzen. Zum Beispiel gibt der Indikator zum Schulbesuch an, dass Kinder spätestens vier Wochen nach ihrer Ankunft Schulen besuchen sollen, obwohl einige Bundesländer hierfür deutlich längere Fristen setzen. Aus Sicht von Save the Children und der fragten Expert*innen muss das Recht auf Bildung unmittelbar umgesetzt werden. Fachkräfte aus der Praxis berichteten, dass ein Schulbesuch innerhalb der ersten vier Wochen praktikabel sei.

Somit ist der Indikator für den Schulbesuch eine Abwägung aus dem Anspruchsniveau aus Sicht der Kinderrechte und der Praktikabilität der Umsetzung.

Save the Children entwickelte zur anschaulicheren Darstellung ein Ampelsystem, welches die Indikatoren in drei Ausprägungen entlang der Ampelfarben Grün, Gelb und Rot einordnet. Jeder Indikator findet sich in den folgenden drei Einstufungen wieder:

- **GRÜN** beschreibt einen akzeptablen Zustand, der als Mindeststandard für die Einhaltung der Kinderrechte anzusehen ist.
- **GELB** beschreibt einen inadäquaten Zustand, der zwar nicht dem Mindeststandard des „Unterbringungs-TÜV“ entspricht, jedoch auf dem Weg zum Mindeststandard als vorübergehend akzeptabel gilt.

- **ROT** beschreibt einen inakzeptablen Zustand.

Dieses Ampelsystem besitzt den Vorteil, dass qualitative Beobachtungen in einem festen Schema systematisiert und quantifiziert werden können. Mit den Ampelfarben kann in verständlicher Darstellung gezeigt werden, wo Stärken und Entwicklungspotenziale einer Unterkunft mit Blick auf Kinderrechte liegen. Zudem wird durch die Einführung eines mittleren, gelben Wertes auch differenziert dargestellt, wenn Bereiche der Unterkünfte noch nicht akzeptabel sind, sich aber auf dem Weg dahin oder im Vorfeld des erwünschten Zustands befinden.

Abbildung 3 stellt beispielhaft zwei Indikatoren aus dem Qualitätskriterium „11. Kinder haben Zugang zu regulären Bildungsangeboten außerhalb der Unterkunft“ dar. In den ersten drei Spalten auf der linken Seite befinden sich das Qualitätskriterium, die Nummerierung des Indikators und eine analyseleitende Frage zu jedem Indikator. Die Frage dient zur Orientierung im „Unterbringungs-TÜV“ und bildet die Grundlage für die Interviewleitfäden in der Datenerhebung. Rechts daneben stehen die zwei Spalten „EAE“ (Erstaufnahmeeinrichtungen) und „GU“ (Gemeinschaftsunterkünfte). Die Kreuze geben an, für welche Unterkunftsart der jeweilige Indikator gültig ist. Unter den drei Ampelfarben Grün, Gelb und Rot finden sich die Indikatoren. Die Texte in den drei Ampelfarben beschreiben die Zustände in Unterkünften, die der jeweiligen Ausprägung des Indikators entsprechen.

Wie in den obigen Absätzen beschrieben, muss der „Unterbringungs-TÜV“ teilweise widersprüchlichen Anforderungen gerecht werden. So soll er zum einen handhabbar sein und gleichzeitig inhaltlich umfassend. Verschiedene Unterkunftsarten sollen erfasst werden und die Ergebnisse aus den verschiedenen Perspektiven ermittelt werden. Die gesetzten Maßstäbe sollen den Kinderrechten entsprechen und gleichzeitig finanzierbar sein. In den oben beschriebenen Entwicklungsschritten wurde versucht, diese Widersprüche aufzulösen bzw. ihnen gerecht zu werden. Gleichzeitig

Abbildung 3: Auszug aus dem „Unterbringungs-TÜV“

Qualitätskriterium	Nr.	Frage	EAE	GU	Grün	Gelb	Rot
11. Kinder haben Zugang zu regulären Bildungsangeboten außerhalb der Unterkunft.	36	Gibt es Kooperationen zwischen der Unterkunft und Schulaufsichtsbehörden?	●	●	„Die Unterkunft kooperiert mit der Schulaufsichtsbehörde und meldet ihr alle schulpflichtigen Kinder unmittelbar nach Ankunft an. Die Aufgabe der Koordination liegt bei einer festen Stelle oder Person in der Unterkunft.“	Die Unterkunft informiert die Schulaufsichtsbehörde über schulpflichtige Kinder mit Verzögerung. Die Aufgabe der Koordination ist nicht an eine feste Stelle oder Person in der Unterkunft gebunden.	Es gibt keinen Informationsfluss zwischen Einrichtung und zuständigen Behörden.
	37	Wie werden Kinder beschult?	●	●	Kinder im schulpflichtigen Alter gehen innerhalb der ersten vier Wochen nach Ankunft in die Schule.	„EAE: Kinder werden in der Unterkunft beschult. GU: Kinder im schulpflichtigen Alter gehen innerhalb der ersten drei Monate nach Asylantragstellung in die Schule.“	Kinder im schulpflichtigen Alter gehen erst nach mehr als drei Monaten nach Asylantragstellung in die Schule.
	38	Wie fördert die Unterkunft die Wahrnehmung der Schulpflicht?	●	●	Die Unterkunft informiert Eltern mehrsprachig über das deutsche Bildungssystem und stellt Kontakt zu Schulen her.	Die Unterkunft stellt Informationen in der Form von Flyern oder Aushängen mehrsprachig zur Verfügung.	Die Unterkunft stellt keine Informationen zur Verfügung oder nur in deutscher Sprache.

besteht der Anspruch, den „Unterbringungs-TÜV“ in zukünftigen Abstimmungen und Klärungen noch weiterzuentwickeln und zu verbessern.

2.3 Testerhebung

Mit der Testerhebung sollte der „Unterbringungs-TÜV“ auf seine Praxistauglichkeit überprüft und sollten die Indikatoren auf Basis der gesammelten Daten weiterentwickelt werden. Hierzu führte ein Evaluationsteam von Save the Children Deutschland und der Syspons GmbH eine je zweitägige Evaluation in Bezug auf die Einhaltung von Kinderrechten in zwei Unterkünften durch. Mittels der definierten Qualitätskriterien wurden Interviews mit verschiedenen Gruppen geführt.

Das Erhebungsverfahren sollte eine Reihe von Anforderungen erfüllen. Konkret sollte es:

- möglichst standardisierte Ergebnisse generieren, die Vergleiche zwischen Unterkünften ermöglichen und strukturelle Herausforderungen aufzeigen,

- die Perspektiven mehrerer Beteiligter einbeziehen, insbesondere von Kindern, Jugendlichen und deren Eltern,
- Unterkunftsleitungen eine Möglichkeit zur Selbstreflexion geben,
- in möglichst geringem finanziellen Umfang umsetzbar sein.

Der Vorteil einer multiperspektivischen und qualitativen Erhebung liegt vor allem darin, dass Zustände in Unterkünften tiefergehend erfasst werden können.

Abbildung 4 zeigt verschiedene Erhebungsmethoden und Datenquellen für die Erhebung, die im Evaluationsteam erwogen wurden. Die gesetzten Häkchen beschreiben das gewählte Erhebungsverfahren für die Testerhebungen.

Abbildung 4: Datenquellen und Erhebungsmethoden

Erhebungsmethoden	Quellen für die Erhebung				
	Leitung der Unterkunft	Mitarbeiter*innen	Kinder	Jugendliche	Eltern
Quantitative Fragebogen					
Qualitative Einzelinterviews	•	•			
Qualitative Gruppeninterviews			•	•	•

• = gewähltes Erhebungsverfahren

In der Erhebung wurden leitfadengestützte Einzelinterviews mit Mitarbeiter*innen, Unterkunftsleitungen und Ehrenamtlichen sowie Fokusgruppeninterviews mit Kindern im Alter von sieben bis zwölf Jahren, Jugendlichen im Alter von 13 bis 17 Jahren sowie Eltern geführt.

Zur Vorbereitung der Datenerhebung in den Unterkünften wurden zunächst das **Analyseraster** und die Gesprächsleitfäden für die Interviews erstellt. Je Indikator im Analyseraster wurden zuvor mindestens zwei Interviewfragen an jeweils unterschiedliche Zielgruppen definiert. Somit wird jeder Indikator durch mindestens zwei unterschiedliche Datenquellen bewertet. Dieser Vorgang stärkt die Validität der Ergebnisse.

Aufbauend auf dem Analyseraster wurden zuvor je Zielgruppe eigene **Interviewleitfäden** entwickelt. Diese beinhalten zielgruppengerechte Fragen und stellen sicher, dass die Evaluator*innen alle für die Auswertung relevanten Daten während ihres Besuchs erheben.

Folgende **Methoden der Datenerhebung** wurden bei den Besuchen der Unterkünfte eingesetzt:

Die Datenerhebung in den Unterkünften begann mit einem ca. 90-minütigen **Interview**, das **mit der Unterkunftsleitung** durchgeführt wurde. In dem Interview wurden alle Bereiche des „Unterbringungs-TÜV“ vollumfänglich abgefragt. Dieses Interview diente als

Grundlage für die weitere Erhebung. Bei den anschließenden Gesprächen mit den Mitarbeiter*innen, Kindern, Eltern und Ehrenamtlichen wurden unter anderem die Aussagen der Unterkunftsleitung validiert bzw. überprüft.

In ca. 60- bis 90-minütigen **Einzelinterviews mit Mitarbeiter*innen sowie Ehrenamtlichen** der Unterkünfte wurden Daten zu Perspektiven von Mitarbeiter*innen hinsichtlich der Situation von Kindern und Eltern sowie zu den Abläufen und Angeboten der Unterkunft erhoben. Beispielsweise wurde die Leitung gefragt, wie in der Unterkunft bei Verdachtsfällen auf Kindeswohlgefährdung umgegangen wird. In den folgenden Interviews mit Mitarbeiter*innen wurde die gleiche Frage gestellt. Anschließend konnten die Evaluator*innen vergleichen, inwiefern sich die Antworten der Befragten ähnelten oder unterschieden. Dabei wurde darauf geachtet, dass unterschiedliche Gruppen von Mitarbeiter*innen repräsentiert waren, wie zum Beispiel soziale Betreuer*innen, die Kinderschutzfachkraft (sofern vorhanden), soziale Berater*innen und Erzieher*innen.

Die **Gruppeninterviews mit Kindern im Alter von sieben bis zwölf Jahren dauerten** ca. 45 bis 60 Minuten. Die Gruppengröße war auf acht bis zehn Kinder beschränkt. In den Gesprächen, die spielerisch gestaltet wurden, erzählten die Kinder von ihren Wahrnehmungen und Meinungen bezüglich der Unterkünfte, ihrer Tagesabläufe und ihrer Aktivitäten.

Zum Beispiel fragte das Team die Kinder danach, wie es ihnen in der Schule, mit ihren Hausaufgaben und mit ihren betreuenden Personen gehe oder was ihnen an der Unterkunft besonders gut oder weniger gut gefalle.

Die **Gruppeninterviews mit Jugendlichen im Alter von 13 bis 17 Jahren** dauerten ca. 60 bis 90 Minuten. Die Gruppengröße betraf jeweils ca. zehn Jugendliche. Wie bei den Interviews mit jüngeren Kindern wurde der Einstieg spielerisch gestaltet. Es wurden zudem offene Fragen gestellt. Die Jugendlichen wurden gebeten, über ihre Erlebnisse in der Unterkunft Auskunft zu geben. Sie sprachen über ihre Erfahrungen in der Schule, bei Hausaufgaben und was sie in ihrer Freizeit tun. Darüber hinaus wurde ihr Verhältnis mit dem Personal in den Unterkünften thematisiert oder es wurde gefragt, an wen sie sich mit ihren Problemen wenden. Durch das Format der Gruppendiskussion entstand der Raum für ein angeregtes Gespräch.

In einem ca. 60- bis 90-minütigen **Gruppeninterview mit Eltern** der Unterkunft konnten ihre Perspektiven und Einschätzungen in Bezug auf das Wohlbefinden ihrer Kinder erfasst werden. Darüber hinaus gab es die Möglichkeit, über ihre eigene Situation an der Unterkunft zu sprechen. Der Fokus dieser Gespräche lag auf den Kindern und der familiären Situation. Auch mit schwangeren Frauen wurde über ihre Situation gesprochen. Anhand der offenen Fragen wurde ein Austausch zwischen den Eltern ermöglicht und eine offene Diskussion angeregt.

Zum Abschluss der Erhebungen teilten die Evaluat*innen ihre Eindrücke und Ergebnisse aus den Einzel- und Kleingruppeninterviews miteinander und reflektierten diese.

2.4 Auswertung

Ziel der Auswertungsphase war es, aus den Interviewergebnissen zu einer Gesamteinschätzung der Situation der Kinderrechte in der Unterkunft zu gelangen.

Im Anschluss an die Erhebung in den Unterkünften wurden alle Interviewergebnisse und Beobachtungen entlang der Qualitätsindikatoren erfasst. Je Indikator wurden die relevanten Interviewergebnisse aus den Einzel- und Gruppeninterviews schriftlich erfasst. Somit entstand für jeden Indikator ein qualitatives Bild über den Zustand an der Unterkunft.

Dieses Bild wurde dann den drei Zustandsbeschreibungen in den Ampelfarben Grün, Gelb und Rot gegenübergestellt. Mittels dieser Gegenüberstellung konnten in einem Syntheseworkshop die Indikatoren für die jeweilige Unterkunft als Grün, Gelb oder Rot eingestuft werden.

Das Evaluationstool aggregiert die Bewertungen der einzelnen Indikatoren und summiert für jeden Qualitätsbereich die Anzahl der als Rot, Gelb und Grün bewerteten Indikatoren. Abbildung 5 zeigt eine beispielhafte Auswertung entlang der sieben Qualitätsbereiche sowie eine Gesamtbewertung in der untersten Zeile. Der mittlere Bereich mit der Überschrift „Bewertungen“ zeigt in jedem Qualitätsbereich die Anzahl der Indikatoren, die als Rot, Gelb und Grün bewertet wurden. Rechts daneben wird die Anzahl der nicht bewerteten Indikatoren wiedergegeben. Ganz rechts steht unter der Überschrift „M“ der Mittelwert der Berechnungen für jeden Bereich. Der Mittelwert wird berechnet, indem jeder Ampelfarbe ein Zahlenwert zugewiesen wird:

ROT = - 1
GELB = 0
GRÜN = 1

Für jeden Qualitätsbereich berechnet das Tool den Mittelwert aller bewerteten Indikatoren. Wenn zum Beispiel in einem Bereich jeweils zwei Indikatoren mit Gelb und zwei Indikatoren mit Grün bewertet wurden, beträgt der Mittelwert 0,5. Der unten dargestellte Gesamt-Mittelwert von 0,2 ergibt sich aus der Berechnung des Mittelwerts der roten, gelben und grünen Indikatoren:

$$0,2 = [(-1 \times 18) + (0 \times 21) + (1 \times 33)] \div [18 + 21 + 33]$$

Abbildung 5: Beispiel einer Evaluation

QUALITÄTSBEREICHE	BEWERTETE INDIKATOREN IN ROT, GRÜN, GELB			NICHT BEWERTET	M (Mittelwert)
I. SCHUTZ	8	4	7	1	- 0,1
II. GESUNDHEIT	4	1	7	3	0,3
III. BILDUNG	2	6		5	0,8
IV. BETEILIGUNG	2	5		0	- 0,3
V. LAGE	2	8		0	0,8
VI. INFRASTRUKTUR	1	6	10	2	- 0,5
VII. PERSONAL	1	2	2	0	- 0,2
GESAMT	16	22	40	11	0,3

Durch die qualitative Erhebung werden die wichtigsten Ergebnisse jeder Unterkunft zusammengefasst und Stärken und Entwicklungspotenziale jeder Unterkunft mitgeteilt. Ziel dieses Vorgehens ist es, gemein-

sam mit der Unterkunft und Entscheidungsträgern Entwicklungspotenziale für die Einhaltung von Kinderrechten zu identifizieren und Maßnahmen für deren Verbesserung zu definieren.

3. ERLÄUTERUNG DER QUALITÄTSKRITERIEN

Im Folgenden werden die Qualitätskriterien in den vier Rechtsbereichen und den drei Querschnittsbereichen des „Unterbringungs-TÜV“ beschrieben. Der Text erläutert kurz, warum das jeweilige Qualitätskriterium ausgewählt wurde und beschreibt die dazugehörigen Qualitätsstandards.

3.1 Schutzrechte

Um Schutzrechte für Kinder in Unterkünften für geflüchtete Menschen in Deutschland zu gewährleisten, definiert Save the Children fünf Qualitätskriterien. Die Kriterien 1 und 2 befassen sich mit der Aufnahme von Kindern in Unterkünften. Dabei wurde sich etwa mit folgenden Fragen auseinandergesetzt: Liegt der Unterkunft ein Schutzkonzept vor? War dieses Gegenstand des Betreibervertrags? Kriterium 3 definiert, wie mit (potenziellen) Kindeswohlgefährdungen umzugehen ist. Gibt es Verweisketten? Sind diese den Mitarbeiter*innen bekannt? Kriterium 4 befasst sich mit dem Schutz von Kindern vor potenziellen Gefährdungen seitens der Mitarbeiter*innen oder Dritter in der Unterkunft. Kriterium 5 thematisiert die Sensibilisierung von Eltern sowie Bewohner*innen für rechtliche Vorgaben des Kinderschutzes.

KRITERIUM 1: KINDER WERDEN BEI AUFNAHME IDENTIFIZIERT, UNABHÄNGIG GEHÖRT UND IHRE DATEN WERDEN ERFASST.

Um Kinder bei der Aufnahme zu identifizieren und ihre Schutzbedürftigkeit festzustellen, bedarf es geschulten Personals sowie etablierter Systeme und Strukturen, die den Mitarbeiter*innen bekannt sind. Um dieser komplexen Aufgabe gerecht zu werden, ist es beispielsweise wichtig, eine systematisierte Übersicht über Anzahl und Alter der Kinder, Familienbezüge und Schwangerschaften täglich aktuell zu halten. Eine solche Übersicht bietet darüber hinaus auch die Grundlage, um ausreichend Angebote und Leistungen zur Einhaltung weiterer Kinderrechte zu schaffen.

Ferner sollte Kindern bei der Aufnahme die Möglichkeit gegeben werden, sich unabhängig von den sie begleitenden Erwachsenen Gehör zu verschaffen, sofern sie dies wünschen. Kinder, deren Beziehung zu ihren begleitenden Erwachsenen nicht eindeutig ist, sollten darüber hinaus besonderen Umgang erfahren. Die entsprechenden Mitarbeiter*innen sollten durch die Strukturen und Systeme vor Ort in der Lage sein, in solchen Fällen die Unklarheiten unmittelbar sensibel und im Interesse des Kindes zu klären.

Kinder sollten zudem eine Identifikationskarte erhalten, auf der ihre Sorgeberechtigten eingetragen sind. Somit kann vor allem in großen Unterkünften festgestellt werden, mit wem Kinder das Gelände verlassen. Wenn beispielsweise Kinder mit Erwachsenen die Unterkunft verlassen, die nicht ihre Erziehungsberechtigten sind, ist dies sofort feststellbar. Obwohl eine solche Maßnahme als freiheitseinschränkend wahrgenommen werden kann, trägt sie zur Sicherheit der Kinder bei.

KRITERIUM 2: BESONDERS VULNERABELE KINDER MIT WEITERER SCHUTZBEDÜRFTIGKEIT WERDEN IDENTIFIZIERT UND AN ENTSPRECHENDE STELLEN WEITERVERMITTELT.

Besonders vulnerable Kinder und Eltern gehören laut Artikel 21 der EU-Aufnahmerichtlinie zu den besonders schutzbedürftigen Personengruppen und müssen daher besonders geschützt werden. Dies betrifft unter anderem Opfer von Folter oder Menschenhandel, häuslicher Gewalt, Misshandlung, Ausbeutung oder chronischen Erkrankungen. Zur Identifizierung besonderer schutzbedürftiger Kinder und Eltern bedarf es systematischer Verfahren. Um den Schutz dieser Gruppe zu gewährleisten, müssen die Betroffenen entsprechend ihren individuellen Schutzbedarfen an entsprechende Fachstellen weitergeleitet werden.

Darüber hinaus gelten unbegleitete Minderjährige als besonders schutzbedürftig. Gemäß den gesetzlichen Vorgaben müssen unbegleitete Minderjährige durch

das vor Ort zuständige Jugendamt so schnell wie möglich in Obhut genommen werden und bei geeigneten Personen oder Einrichtungen der Jugendhilfe untergebracht werden.¹¹

Zudem können Kinder, deren Eltern physisch oder psychisch erkrankt und nicht in der Lage sind, ihrer Sorgspflicht voll und ganz nachzukommen, zu den besonders vulnerablen Kindern mit weiterer Schutzbedürftigkeit gezählt werden. Hier bedarf es der mehrsprachigen und individuellen Unterstützung.

KRITERIUM 3: KINDESWOHLGEFÄHRDUNGEN WERDEN IDENTIFIZIERT UND ENTSPRECHENDE MASSNAHMEN EINGELEITET.

Kinder, die potenziellen Gefährdungen ausgesetzt sind, müssen angemessen geschützt werden und bei Bestätigung der Gefährdung bestmögliche Unterstützung erhalten. Kindeswohlgefährdungen umfassen Vernachlässigung, jegliche Formen von Gewalt sowie Misshandlungen und können durch Personensorgeberechtigte sowie Dritte verursacht werden.

Um Kinder bei potenziellen Gefährdungen des Kindeswohls zu schützen und bei akuten Kindeswohlgefährdungen zu unterstützen, bedarf es eines einrichtungsspezifischen Kinderschutzkonzepts. Jedes Bundesland sollte ein solches Konzept bei der Vergabe von Betreiberverträgen einfordern. Dieses Kinderschutzkonzept beinhaltet standardisierte Verfahren darüber, wie Kindeswohlgefährdungen identifiziert werden und wie mit (Verdachts-)Fällen von Kindeswohlgefährdung umgegangen werden soll. Darüber hinaus definiert es verantwortliche Personen für Kinderschutz in der Unterkunft und externe Personen, die bei Verdachtsfällen miteinbezogen werden müssen. Die „Mindeststandards zum Schutz von geflüchteten Menschen in Flüchtlingsunterkünften“ beispielsweise, entwickelt von UNICEF

und dem Bundesministerium¹² für Familien, Senioren, Frauen und Jugend sowie Save the Children und zahlreichen anderen Wohlfahrtsverbänden, beschreiben die Inhalte eines solchen Kinderschutzkonzepts im Detail. Idealerweise haben Bewohner*innen der Unterkünfte bei der Erstellung des Konzepts mitgewirkt.

Die im Konzept definierten Verfahren bei Kindeswohlgefährdungen müssen feste Zuständigkeiten, Informationsketten und Abläufe innerhalb des Teams der Betreuer*innen und in der Zusammenarbeit mit Externen beinhalten. Im Verdachtsfall müssen unter Berücksichtigung des Kindeswohls zudem die Eltern einbezogen werden. Zur Einschätzung, ob eine Kindeswohlgefährdung besteht, sollten gängige Instrumente wie das Vier-Augen-Prinzip eingesetzt werden. Sofern die Unterkunft keine eindeutige Einschätzung bezüglich einer Kindeswohlgefährdung erreicht, muss eine externe insoweit erfahrene Fachkraft hinzugezogen werden. Eine solche Fachkraft sollte über eine Kooperationsvereinbarung im festen Netzwerk der Partner*innen der Unterkunft sein.

Die Verantwortlichkeiten im Kinderschutzkonzept sollten klar und eindeutig sein. In Unterkünften sollte eine für den Kinderschutz verantwortliche Person benannt sein, an die (Verdachts-)Fälle von Kindeswohlgefährdungen herangetragen werden können. Diese Person sollte als Kinderschutzfachkraft bzw. insoweit erfahrene Fachkraft qualifiziert sein. Des Weiteren sollte eine Kooperation mit dem Jugendamt bestehen. Ansprechpartner*innen, Abläufe und Schnittstellen sollten mit diesem klar abgestimmt sein.

Darüber hinaus ist die Anonymität von betroffenen Kindern und deren Eltern ein weiterer wichtiger Aspekt im Kinderschutz. Aus diesem Grund muss das Personal die datenschutzrechtlichen Vorschriften für die Erhebung, Aufbewahrung und Weitergabe von Daten im Kinderschutz kennen. (Verdachts-)Fälle von

11 Siehe § 42 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII.

12 <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/publikationen/mindeststandards-zum-schutz-von-gefluechteten-menschen-in-fluechtlingsunterkuenften/117474>

Kindeswohlgefährdungen müssen datenschutzkonform erhoben, verwahrt und weitergegeben und mit anonymen Datensätzen nachgehalten werden.

KRITERIUM 4: KINDER SIND VOR POTENZIELLEN GEFÄHRDUNGEN DURCH MITARBEITER*INNEN UND PARTNER*INNEN DER UNTERKUNFT GESCHÜTZT.

In Unterkünften für geflüchtete Menschen arbeiten verschiedene Unterauftragnehmer wie beispielsweise Sicherheitsfirmen, Cateringunternehmen und Beratungsstellen. Die darüber angestellten Personen kommen in unterschiedlichen Bereichen und Situationen mit Kindern in Berührung. Hierbei kann es zu Situationen kommen, in denen Mitarbeiter*innen oder Partner*innen der Unterkunft unangemessen mit Kindern umgehen.

Kinder sollten jederzeit vor möglichen Gefährdungen durch Mitarbeiter*innen, Partner*innen und Drittanbieter in der Unterkunft geschützt sein. Verhaltensrichtlinien für Mitarbeiter*innen, Honorarkräfte und Ehrenamtliche können zur Aufklärung des Personals und dadurch zur Prävention möglicher Gefährdungen beitragen. Diese Verhaltensrichtlinien umfassen Hinweise und Standards zum Kontakt mit Kindern sowie Verfahren zum Umgang mit einrichtungsinternen Verdachtsfällen. Wichtig ist dabei, dass das Personal der Unterkunft darin entsprechend geschult wird und die Verhaltensrichtlinien verstanden hat. Auch für Drittanbieter*innen und Partner*innen sind diese Richtlinien empfehlenswert. Hierzu gehört eine Verpflichtungserklärung zum Schutz von Kindern, die vor Aufnahme der Aktivität oder Tätigkeit in der Unterkunft unterschrieben werden muss.

Darüber hinaus sind Schulungen im Kinderschutz für das Personal ein wichtiger Bestandteil der Prävention von Kindeswohlgefährdungen. Um den Schutz von Kindern garantieren zu können, sollte das Vorweisen eines erweiterten Führungszeugnisses aller Personen, die mit den Kindern der Unterkunft in Kontakt sind,

Pflicht sein. Das erweiterte Führungszeugnis muss alle drei Jahre erneuert werden.

3.2 Recht auf Gesundheit

Die Gesundheit bzw. medizinische Versorgung muss für alle Kinder in Unterkünften für geflüchtete Menschen gewährleistet sein. Kinder müssen deshalb die Möglichkeit haben, Einrichtungen zur Behandlung von Krankheiten und zur Wiederherstellung der Gesundheit in Anspruch zu nehmen. Ihr Recht auf Gesundheit umfasst die notwendige ärztliche Hilfe, gesundheitliche Grundversorgung und Gesundheitsfürsorge. Darüber hinaus umfasst das Recht auch die gesundheitliche Versorgung von werdenden Müttern während der Schwangerschaft und nach der Entbindung. Weiterhin ist sicherzustellen, dass Jugendlichen und Eltern Grundkenntnisse über Gesundheit, Ernährung, Verhütung sowie Familienplanung vermittelt werden.

Save the Children definiert folgende sechs Qualitätskriterien, um das Recht auf Gesundheit von Kindern in Unterkünften für geflüchtete Menschen in Deutschland zu gewährleisten:

KRITERIUM 5: KINDER UND ELTERN WERDEN BEI ANKUNFT AUF KRANKHEITEN UNTERSUCHT.

In Situationen, in denen viele Menschen auf engem Raum zusammenleben, besteht eine erhöhte Gefahr für eine schnelle Verbreitung von ansteckenden Krankheiten. Deshalb ist es wichtig, dass Kinder bei ihrer Ankunft in Erstaufnahmeeinrichtungen unmittelbar ärztlich untersucht werden. Durch die Untersuchung sollen bestehende Krankheiten schnell erkannt und behandelt werden. Erstuntersuchungen sollten deshalb innerhalb der ersten drei Tage nach der Ankunft durchgeführt werden. Hierzu gehören umfassende Erklärungen in den jeweiligen Sprachen zu den Untersuchungen von besonders ansteckenden Krankheiten sowie eine mehrsprachige Beratung und Begleitung und eine entsprechende Medikation für erkrankte Kinder.

KRITERIUM 6: KINDER UND ELTERN ERHALTEN DIE NOTWENDIGE MEDIZINISCHE VERSORGUNG.

Ein wesentlicher Bestandteil des Rechts auf Gesundheit wird dadurch erfüllt, dass Kinder und ihre Eltern in das deutsche Gesundheitssystem eingegliedert werden. Kinder und ihre Eltern müssen die Möglichkeit haben, die medizinische Versorgung des Gesundheitssystems genauso wie alle anderen Kinder und Eltern in Deutschland in Anspruch zu nehmen. Erstaufnahmeeinrichtungen stellen meist eine Akutversorgung durch sogenannte Medipoints innerhalb der Unterkunft zur Verfügung. Um auf die spezifischen Bedarfe von Kindern eingehen zu können, sollten die Medipoints Kinderärzt*innen beschäftigen. In Gemeinschaftsunterkünften sollten Eltern an Kinderärzt*innen in der Umgebung der Unterkunft vermittelt werden und gegebenenfalls beim Nachhalten von Terminen oder beim Ausfüllen von Anträgen unterstützt werden. Ist dies etwa durch Personalmangel nicht möglich, liegt ein strukturelles Problem vor, das an die entsprechende Landesregierung herangetragen werden sollte. Frauen sollten sich aussuchen können, ob sie von einer Gynäkologin oder einem Gynäkologen untersucht werden möchten. Zu der gesundheitlichen Versorgung gehören sowohl medizinisch erforderliche Medikamente als auch Heil- und Hilfsmittel, Mobilitätshilfen, Pflegedienste und Pflegesachleistungen, insbesondere bei chronischen Krankheiten und Behinderungen, die stets gewährt werden müssen und nicht abhängig von Ermessensentscheidungen sein dürfen.

Im Zuge von ärztlichen Untersuchungen sollten Eltern über ihre eigenen Diagnosen und die ihrer Kinder aufgeklärt werden. Zur sprachlichen Verständigung zwischen Kindern, Eltern und dem medizinischen Personal (Ärzt*innen, Hebammen, Psycholog*innen) sind bei Bedarf Sprachmittler*innen erforderlich.

Sofern Eltern Ärzt*innen von ihrer Schweigepflicht entbinden, können sich bei Bedarf die sozialen Betreuer*innen bei Ärzt*innen über die besonderen Bedarfe informieren und gegebenenfalls Eltern bei Anträgen beim Sozialamt unterstützen.

Falls die notwendige medizinische Versorgung eines Kinds nicht in der Unterkunft erbracht werden kann, sollten individuelle Lösungen wie zum Beispiel stationäre Versorgung oder der Umzug in eine andere Unterkunft möglich sein.

Darüber hinaus sollten alle Kinder die von der Ständigen Impfkommission (STIKO) des Robert Koch-Instituts empfohlenen Impfungen, sofern nicht schon erhalten, innerhalb der ersten sechs Monate bekommen. Der Impfstatus der Kinder sollte regelmäßig überprüft werden.

KRITERIUM 7: KINDER MIT PSYCHISCHEN BELASTUNGEN KÖNNEN ADÄQUATE UNTERSTÜTZUNG IN ANSPRUCH NEHMEN.

Um auf psychologische Notfälle reagieren zu können, bedarf es einer Meldekette, die standardisierte Abläufe festhält. Alle Bewohner*innen und Mitarbeiter*innen müssen darüber in Kenntnis gesetzt werden, was sie in einem Notfall tun müssen und an wen sie sich wenden. Unterkünfte benötigen hierfür psychologische Fachkräfte, die regelmäßig in der Unterkunft sind. Diese Fachkraft soll auch Verdachtsfälle psychischer Belastung und Erkrankung identifizieren und wenn notwendig an Fachdienste vermitteln.

Um Notfällen vorzubeugen, sollten darüber hinaus niedrigschwellige psychosoziale Betreuungsangebote für Eltern und Kinder an Unterkünften geschaffen werden. Mitarbeiter*innen und Eltern sollten darin gestärkt und sensibilisiert werden, mögliche psychische Belastungen der Kinder zu erkennen.

KRITERIUM 8: SCHWANGERE ERHALTEN UNTERSTÜTZUNG BEI DER FAMILIENPLANUNG UND SCHWANGERSCHAFT. AUFKLÄRUNG VON JUGENDLICHEN ÜBER EMPFÄNGNISVERHÜTUNG UND GESCHLECHTSKRANKHEITEN FINDET STATT.

Damit Neugeborene das höchstmögliche Maß an Gesundheit erfahren können, müssen schwangere Frauen in Zusammenarbeit mit der umliegenden medizinischen Versorgung gesundheitlich betreut werden. Sie sollten während ihrer Schwangerschaft an Hebammen sowie Ärzt*innen vermittelt werden, um eine entsprechende Sprachmittlung und Beratung in Anspruch nehmen zu können.

Junge Erwachsene sollten in der Familienplanung unterstützt werden, indem Aufklärungsangebote für Jugendliche und junge Erwachsene angeboten werden. In einem vertraulichen Rahmen sollte auf kultur- und gendersensible Weise Wissen über Empfängnisverhütung und Geschlechtskrankheiten vermittelt werden.

KRITERIUM 9: KINDER, SCHWANGERE UND ELTERN WERDEN BEI AUSBRUCH HOCH ANSTECKENDER KRANKHEITEN ANGEMESSEN GESCHÜTZT.

Wie in Kriterium 1 bereits erläutert, besteht ein erhöhtes Risiko für die Ansteckung mit Krankheiten, wo viele Menschen auf engem Raum zusammenleben. Besonders Kinder und ihre Eltern sowie schwangere Frauen müssen deshalb beim Ausbruch hoch ansteckender Krankheiten angemessen geschützt werden. Deshalb müssen Personen mit hoch ansteckenden Infektionskrankheiten dezentral untergebracht und stationär versorgt werden.

KRITERIUM 10: DIE ERNÄHRUNG DER KINDER IN ERSTAUFNAHME-EINRICHTUNGEN IST ADÄQUAT UND KINDGERECHT.

Da in Erstaufnahmeeinrichtungen die primäre Essensversorgung über Kantinen erfolgt, muss das angebotene Essen für Kinder und ihre Eltern adäquat und kindgerecht sein und darf über eine längere Zeit nicht zu einer Fehlernährung bzw. zu Mangelerscheinungen führen. Familien muss die Möglichkeit gegeben werden, mindestens dreimal täglich zu familiengerechten Zeiten Essen zu sich nehmen zu können. Um eine ausgewogene Ernährung zu ermöglichen und Fehlernährung vorzubeugen, müssen Nahrungsmittel ausreichend, vollwertig und vitaminreich sowie genießbar sein. Um dies zu erreichen, könnten Unterkünfte zum Beispiel darauf achten, dass angebotene Mahlzeiten sich häufig abwechseln. Nicht zuletzt sollten auch unterschiedliche kulturelle und religiöse Gepflogenheiten beim Essen beachtet werden.

3.3 Recht auf Bildung

Der Zugang zu Bildung ist ein wichtiger Schlüssel für die Berufstätigkeit, gesellschaftliche Teilhabe und Unabhängigkeit. Jedes Kind sollte eine Chance auf Bildung und Partizipation in der Gesellschaft haben.

Für geflüchtete Kinder ist Bildung besonders wichtig, da ihnen dadurch Integration und gesellschaftliche Teilhabe ermöglicht wird. Hierbei spielt die Förderung der sprachlichen Entwicklung eine große Rolle. Sich in der Sprache des Landes auszudrücken ist unbedingt notwendig, um alle sie betreffenden Angelegenheiten zu verstehen und voll und ganz am gesellschaftlichen Leben teilhaben zu können. Kinder in Unterkünften für geflüchtete Menschen müssen deshalb die Möglichkeit haben, die Schule oder andere Bildungseinrichtungen zu besuchen und in ihrer sprachlichen Entwicklung gefördert zu werden. Ein weiterer wichtiger Aspekt, um Kindern einen Zugang zu Bildung zu ermöglichen, ist die Einbeziehung der Eltern. Diese sollten unterstützt werden, das deutsche Schulsystem

besser zu verstehen. Das Recht auf Bildung umfasst außerdem, dass Kinder Zugang zu Informationen und Material aus einer Vielfalt nationaler und internationaler Quellen haben.

Um das Recht auf Bildung zu gewährleisten, definiert Save the Children die folgenden drei Qualitätskriterien.

KRITERIUM 11: KINDER HABEN ZUGANG ZU REGULÄREN BILDUNGSANGEBOTEN AUSSERHALB DER UNTERKUNFT.

Wie eingangs erläutert, ist Bildung ein wichtiger Baustein für die persönliche Entwicklung eines Kindes und seine/ihre Chancen auf gesellschaftliche Teilhabe. Deshalb ist es wichtig, dass Kindern ein Zugang zur Bildung ermöglicht wird. Bildung funktioniert in Deutschland zu einem Großteil über das Schulsystem. Eine gute Anbindung der Unterkunft an Schulen und Kindertagesstätten ist vonnöten, um das Recht auf Bildung zu gewährleisten.

Kinder im schulpflichtigen Alter sollten innerhalb der ersten vier Wochen nach ihrer Ankunft in die Schule gehen. Eine Voraussetzung dafür ist eine gute Kooperation zwischen der Unterkunft und der Schulaufsichtsbehörde. Mitarbeiter*innen der Unterkunft melden der Schulaufsichtsbehörde alle schulpflichtigen Kinder unmittelbar nach Ankunft. Die Verantwortung der Koordination funktioniert am besten, wenn sie einer festen Stelle oder Person in der Unterkunft unterliegt. Bei Aufnahme in ein schulpflichtiges Bildungsangebot sollte es Lernstandsmessungen für Kinder im schulpflichtigen Alter geben, um die passende Lernstufe des Kindes zu ermitteln. Im besten Falle finden hierzu bereits in den ersten Wochen nach der Aufnahme in der Unterkunft Gespräche statt. Bei dieser Gelegenheit sollte geklärt werden, wie lange er/sie bereits eine Schule besucht hat, welche Sprachkenntnisse vorliegen etc. Darüber hinaus kann hierbei auch zeitnah festgestellt werden, ob eine Alphabetisierung notwendig wäre.

Der Zugang zur Bildung hat auch einen physischen und praktischen Aspekt. Um die Teilnahme geflüchteter Kinder am Schulunterricht zu ermöglichen, sollten die besuchten Schulen und Kindertagesstätten von der Unterkunft aus gut erreichbar sein. Deshalb sollte die Erreichbarkeit der besuchten Schulen und Kindertagesstätten den gesetzlichen Regelungen des Bundeslands in puncto Entfernung, ÖPNV-Verbindung und Fahrtkostenerstattung entsprechen.

KRITERIUM 12: DIE UNTERKUNFT UNTERSTÜTZT BEIM ÜBERGANG INS REGULÄRE BILDUNGSSYSTEM.

Die Bildungschancen eines Kindes hängen im entscheidenden Maße von den Kapazitäten der Eltern ab. Nicht nur die finanziellen Mittel, sondern auch sprachliche und soziale Voraussetzungen, bestehende Kenntnisse über das Bildungssystem und die Erziehung der Eltern sind entscheidend für den Bildungsweg des Kindes. Damit geflüchtete Kinder gute Chancen haben, den für sie passenden Bildungsweg einschlagen zu können, sollten Eltern dabei unterstützt werden, ihrem Kind den Zugang zum Bildungssystem zu ermöglichen.

Um den Zugang zum deutschen Bildungssystem zu erleichtern, sollten Eltern mehrsprachige Informationen über das deutsche Schulsystem erhalten. Darüber hinaus sollte die Unterkunft beim Ausfüllen von Formularen unterstützen, zum Beispiel bei der Anmeldung und bei Anträgen des Bildungs- und Teilhabepakets und in der Kindertagesstätte. Zur weiteren Erleichterung des Zugangs zum deutschen Bildungssystem sollten Eltern, die weitere Hilfe benötigen, an Beratungsstellen vermittelt werden. Diese Art von Unterstützung oder Austausch kann beispielsweise in Elterncafés oder bei thematischen Elternabenden stattfinden.

Um Eltern zu entlasten, wenn ihre Kinder zum Beispiel keine Kindertagesstätte außerhalb der Unterkunft besuchen können, gibt es in der Unterkunft eine Kinderbetreuung für Kinder von null bis vier Jahren

(hier soll der Betreuungsschlüssel 1:5 durch ausgebildetes Personal gegeben sein). Für Kinder ab vier Jahren, die keine Kindertagesstätte außerhalb der Unterkunft besuchen können, sollte eine Kinderbetreuung an fünf Tagen pro Woche in der Unterkunft durch erfahrenes Personal angeboten werden, idealerweise durch ausgebildete Erzieher*innen oder Erzieher*innen in Ausbildung. Der Betreuungsschlüssel sollte den Regelungen von Kindertagesstätten entsprechen und mindestens 1:10 betragen.

Da das Lernen und der Schulunterricht in einer zunächst fremden Sprache für geflüchtete Kinder eine besondere Herausforderung darstellen, sollten Kinder auch außerhalb der Schule Unterstützung dabei erfahren. Eine Hausaufgabenbetreuung innerhalb der Unterkunft in einem Gemeinschaftsraum und im besten Falle mit einer betreuenden Person erweist sich in der Praxis als besonders förderlich, um die Kinder in ihren Lernprozessen zu unterstützen.

Darüber hinaus sollten Kinder, die keine schulische Ausbildung erfahren, in ihrer sprachlichen Entwicklung gefördert werden. Dazu wäre eine Sprachförderung an mindestens drei Tagen pro Woche mit mindestens zehn Unterrichtseinheiten à 45 Minuten empfehlenswert.

KRITERIUM 13: KINDER HABEN ZUGANG ZU INFORMATIONEN UND MATERIAL AUS EINER VIELFALT NATIONALER UND INTERNATIONALER QUELLEN.

Um sich eine Meinung zu bilden, ist ein Zugang zu verschiedenen Informationen notwendig. Die wichtigste Quelle, um eine Vielfalt verschiedener Meinungen und Medien und einen großen Pool an Wissen zu erhalten, ist das Internet. Deshalb sollte es in der Unterkunft kostenfreies WLAN für Kinder an kindgerechten Orten (etwa in Gemeinschaftsräumen für Kinder und Jugendliche) geben.

3.4 Beteiligungsrechte

Alle Kinder in Unterkünften für geflüchtete Menschen sollten die Möglichkeiten haben, ihre Meinungen und Interessen einzubringen. Da Kinder oft nicht gehört oder ernst genommen werden, ist es vonnöten, sie hierbei zu unterstützen. Um das Recht auf Partizipation sicherzustellen, bedarf es daher institutionalisierter Beteiligungsformen und Beschwerdemöglichkeiten speziell für Kinder.

Zudem funktioniert gesellschaftliche Teilhabe nicht nur über Meinungs- und Interessenbekundungen, sondern auch über kulturelle oder künstlerische Betätigung im Freizeitbereich. Jedes Kind sollte folglich einen Zugang zu Freizeitgestaltungsmöglichkeiten haben und sich aktiv erholen können. Durch das Recht auf Spiel, Freizeit und Erholung wird gewährleistet, dass geflüchtete Kinder auch außerhalb des Bildungssystems Anschluss bekommen und am gesellschaftlichen Leben teilhaben.

Um Kindern ihre Beteiligungsrechte zu gewährleisten, definiert Save the Children folgende zwei Qualitätskriterien.

KRITERIUM 14: KINDER KÖNNEN IHRE MEINUNGEN IN ALLEN SIE BERÜHREN- DEN ANGELEGENHEITEN INNERHALB DER UNTERKUNFT FREI ÄUSSERN. EIN KINDGERECHTES BESCHWERDE- VERFAHREN IST ETABLIERT.

Damit sich Kinder in gesellschaftliche Prozesse einbringen können, sollten sie ihre Meinungen in allen sie berührenden Angelegenheiten frei äußern dürfen. Entsprechend ihrem Alter und ihrer Reife sollten ihre Positionen dabei angemessen berücksichtigt werden. Kinder und Eltern sollten die Möglichkeit haben, sich beschweren zu können. Daher sollte es ein Beschwerdesystem mit systematischer Erfassung geben, das für Kinder verständlich, zugänglich und anonym ist. Darüber hinaus sollten Kinder auch die Möglichkeit haben, sich bei einer unabhängigen Beschwerdestelle außerhalb der Unterkunft zu beschweren.

Um das Recht auf Partizipation sicherzustellen, sollten darüber hinaus auch Beteiligungsformen und Beschwerdemöglichkeiten speziell für Kinder institutionalisiert werden. Hierfür sollten in regelmäßigen Abständen Veranstaltungen organisiert werden, bei denen sich Kinder und Eltern in die Gestaltung der Unterkunft einbringen können. Dabei kann es sich um Beteiligungsformen wie Kinderkonferenzen oder Kinderräte, Beiräte oder Gremien handeln.

Zu den Beteiligungsrechten gehört auch eine Unterstützung dabei, seine eigenen Rechte wahrzunehmen. Die Verantwortung dafür liegt größtenteils bei den Eltern der Kinder. Da sich jedoch Eltern häufig kaum in den komplexen Rechtssystemen zurechtfinden, sollten sie dabei unterstützt werden, sich zu diesem Bereich zu informieren und sich an entsprechenden Stellen hierzu beraten zu lassen. Deshalb sollten Eltern an Migrationsberatungsstellen und Jugendliche an Jugendmigrationsdienste und vergleichbare Angebote vermittelt werden.

KRITERIUM 15: KINDER ERHALTEN MÖGLICHKEITEN, SICH KULTURELL, KÜNSTLERISCH ODER SPORTLICH ZU BETÄTIGEN SOWIE SICH AKTIV ZU ERHOLEN.

Neben demokratischen Mitbestimmungsmöglichkeiten wird eine pluralistische Gesellschaft durch Kunst, Kultur und Sport geprägt. Um Kindern diesen Zugang zur gesellschaftlichen Teilhabe zu ermöglichen sollten sie sich kulturell, künstlerisch oder sportlich betätigen und sich aktiv erholen können.

Der Bereich der Freizeitbeschäftigung und der kulturellen und künstlerischen Betätigung läuft in Deutschland überwiegend über Vereine. Um diese Betätigungen von Kindern zu fördern, sollten Kooperationen mit umliegenden Vereinen bestehen. Mit Unterstützung der Unterkunft sollten Kinder in das Vereinsleben integriert werden. Damit wird Kindern nicht nur die Möglichkeit für eine angebotsreiche Freizeit und Erholung geboten. Durch Vereinsmitgliedschaften

wird ihnen vielmehr ein wichtiger Zugang zu den in Deutschland wichtigen gesellschaftlichen Strukturen ermöglicht. Da die Integration in das Vereinsleben nicht immer einfach praktikierbar ist, sollten jedoch auch regelmäßige Lern- und Freizeitangebote innerhalb und außerhalb der Unterkunft angeboten werden. Die Angebote sollten so konzipiert sein, dass Eltern oder Kinder sie wahrnehmen und mitgestalten können.

Zudem ist der Kontakt mit der Mehrheitsgesellschaft wichtig, um nach der Flucht einen Einstieg in ein fremdes Land zu bekommen. Im Austausch mit Menschen, die schon länger im Land leben, können die Kinder und Eltern Kenntnisse über soziale und kulturelle Gepflogenheiten und Routinen des täglichen Lebens auf freundschaftliche Weise erhalten. Kinder und Eltern sollten deshalb mit ehrenamtlichen Familienlotsen oder Pat*innen außerhalb der Einrichtung vernetzt werden. Eine feste Ehrenamtskoordination hilft dabei, diese Kontakte herzustellen und zu entwickeln.

3.5 Querschnittsbereiche

Die drei Bereiche Infrastruktur, Lage und Personal sind an dieser Stelle gesondert als Querschnittsbereiche dargestellt. Diese drei Bereiche wirken sich gleichzeitig auf mehrere Rechtsbereiche und das Wohlbefinden von Kindern insgesamt aus. Zudem sollen die Querschnittsbereiche die Anwendung in der Praxis vereinfachen.

3.5.1 Lage

Die Lage einer Unterkunft entscheidet in erheblichem Maße über die Erreichbarkeit und den Zugang zu Bildungs- und Freizeitmöglichkeiten, medizinischer Versorgung und zur umliegenden Mehrheitsgesellschaft. Durch diesen Effekt wirkt sich die Lage einer Unterkunft auf die Qualitätskriterien Bildung, Partizipation, Freizeit und Gesundheit aus. Um in diesen Bereichen die Rechte der Kinder zu wahren und ihr Wohlbefinden zu fördern, sollte die Lage der Unterkunft gewissen Standards entsprechen. Save the Children defi-

niert ein Kriterium, um Kinderrechte im Hinblick auf die Lage der Unterkunft zu gewährleisten.

KRITERIUM 16: DIE LAGE DER UNTERKUNFT GEWÄHRLEISTET KINDERN SICHERHEIT SOWIE ZUGÄNGE ZU BILDUNGS-, FREIZEIT- UND PARTIZIPATIONSMÖGLICHKEITEN UND ZU WICHTIGEN STELLEN IN DER UMGEBUNG.

Ein wichtiger Aspekt für eine gelingende Integration sind die Anbindung und der Kontakt zur Mehrheitsgesellschaft. Der Zugang zu Bildungs- und Freizeitmöglichkeiten entscheidet über die Möglichkeiten gesellschaftlicher Teilhabe und die Zukunftschancen von Kindern. Für Kinder ist es von Vorteil, in einer familienfreundlichen Wohngegend zu leben, um mit anderen Kindern in Kontakt zu kommen. Geflüchteten Kindern geht es nicht anders. Die Lage der Unterkunft stellt daher eine wichtige Weiche im Prozess der Integration von geflüchteten Kindern. Aus diesem Grund sollte sich die Unterkunft in einer Wohngegend oder einem Mischgebiet aus Wohngegend und Gewerbegebiet befinden. Kinder aus der Unterkunft sind idealerweise auch mit Kindern der umliegenden Bevölkerung befreundet.

Die vorteilhafte Lage der Unterkunft stellt eine Grundvoraussetzung dafür dar, dass Bewohner*innen am öffentlichen Leben teilnehmen können. Deshalb definiert der „Unterbringungs-TÜV“ eine Reihe von örtlichen und zeitlichen Distanzen zu Bildungs- und Freizeiteinrichtungen, Ärzt*innen, Einkaufsmöglichkeiten, Ausländerbehörde, Jugendamt, Migrationsberatungsstellen sowie Grünflächen und Spielplätzen.

Um Kindern und Eltern das nötige Maß an Mobilität zu gewährleisten, sollte die Lage der Unterkunft eine ÖPNV-Anbindung aufweisen; die Fahrtkosten der Bewohner*innen sollten erstattet werden. Haltestellen des ÖPNV sollten sich in der Nähe der Unterkunft befinden. In Gemeinschaftsunterkünften sollten Eltern und Kinder Fahrtkostenerstattungen gemäß

den Leistungen der Sozialhilfe erhalten. In ländlich gelegenen Unterkünften sollte die Unterkunft zudem die Mobilität von Eltern und Kindern durch die Bereitstellung etwa von Fahrrädern und gegebenenfalls einer Fahrradwerkstatt unterstützen.

Nicht zuletzt sollte auch die Sicherheit von Kindern in der Unterkunft gewährleistet sein. Sofern Berichte über Angriffe, Beleidigungen oder Bedrohungen vorliegen, muss gemeinsam mit Akteuren aus der Kommune gehandelt werden, um die Sicherheit von Kindern zu gewährleisten.

3.5.2 Infrastruktur

Die Infrastruktur der Unterkunft trägt in entscheidendem Maße zur Wohn- und Lebensqualität der Bewohner*innen bei. Die Infrastruktur einer Unterkunft hat sowohl einen großen Einfluss auf den Schutz von Kindern als auch auf die Bereiche Gesundheit, Erholung, Spiel und Ruhe. Um die Infrastruktur der Einrichtung kindgerecht zu gestalten, definiert Save the Children sechs Qualitätskriterien.

KRITERIUM 17: KINDER HABEN MÖGLICHKEITEN FÜR ERHOLUNG UND SPIEL.

Erholung und Spiel sind wichtige Aspekte in der Entwicklung von Kindern. Gerade nach Erfahrungen der Flucht können sie sich stabilisierend auf die Kinder auswirken und Raum zum Verarbeiten des Erlebten geben. Daher sollte die Unterkunft Kindern die Möglichkeit für Erholung und Spiel bieten. Hierfür sollte es Spielräume mit Kindertischen und -stühlen sowie Spielsachen geben, die an fünf Tagen pro Woche geöffnet sind. Während dieser Öffnungszeiten sollte es eine Kinderbetreuung mit einem Betreuungsschlüssel von 1:5 für Kinder zwischen null und vier Jahren und 1:10 für Kinder ab vier Jahren geben. Das Material und die Ausstattung der Spielsachen sollten die individuell kindlichen Bildungsprozesse fördern und unterstützen. In der Unterkunft sollte sich ein eigener Spielplatz befinden und Spielgeräte wie Bälle sollten zum Ausleihen angeboten werden. Unterkünfte soll-

ten einen Gemeinschaftsraum haben, der täglich mehr als fünf Stunden geöffnet hat. Damit Eltern und Kinder sich gemeinsam Spiel und Erholung des Kindes widmen können, sind ein Raum mit einem Spielbereich und einer Sitzecke für Eltern und Kinder oder alternativ eine Sitzecke sinnvoll, die in die Spielräume integriert wird. Für Jugendliche sollte es einen Jugendraum geben oder alternativ feste Zeiten, in denen sich Jugendliche exklusiv in Gemeinschaftsräumen aufhalten können.

KRITERIUM 18: KINDER UND FAMILIEN HABEN PRIVATSPHÄRE.

Privatsphäre und Rückzugsmöglichkeiten sind wichtig und nötig für alle Menschen. In Unterkünften für geflüchtete Menschen ist fehlende Privatsphäre ein großer Unsicherheitsfaktor. Hier treffen viele Menschen aufeinander, die durch die Flucht und die Situation im Herkunftsland eine existenzielle Bedrohung erlebt haben und psychisch belastet sein können. Gerade in solchen Situationen ist Privatsphäre wesentlich, um sich im Kreise der Familie auf die neue Situation einzustellen. Um die Privatsphäre von Kindern und Familien zu gewährleisten, sollten Familien eigene abschließbare Wohnräume und eine eigene Kochmöglichkeit nutzen können. Die Wohneinheiten für Familien sollten zudem mehr als ein Zimmer umfassen, damit eine Rückzugsmöglichkeit für die Kinder oder die Eltern besteht.

KRITERIUM 19: KINDER SIND GESCHÜTZT VOR PHYSISCHEN GEFAHREN IN IHREM UMFELD.

Kinder sollten vor Gefahrenquellen auf dem Gelände der Unterkunft geschützt werden, indem Baustellen und Gefahrenstellen zeitaktuell und kindgerecht abgesichert werden. Darüber hinaus sollten die Räumlichkeiten der Familien eigene abschließbare Sanitäreinrichtungen enthalten, um Kindern Privatsphäre und Schutz vor Einsicht und Übergriffen zu bieten. Außerdem sollten Flure, Gemeinschaftsräume und private Räume hell und blendfrei beleuchtet sein. Dunkelheit

und Unsichtbarkeit bieten Täter*innen Gelegenheiten für Übergriffe und sollten zur Sicherheit der Kinder in der Unterkunft vermieden werden. Um auf die physischen Bedürfnisse vor allem der kleineren Kinder einzugehen und Unfallpotenziale gering zu halten, sollte in Räumlichkeiten für Familien entsprechendes Mobiliar zur Verfügung stehen, etwa in Form von Babybetten, Kindermöbeln, Wickeltischen, Kindertoilettenaufsätzen oder Kinderwaschbecken. Spielräume der Unterkünfte enthalten idealerweise keine gesundheitsschädlichen Materialien und sind ausreichend beheizt und belüftet. Steckdosen und Fenstergriffe weisen eine Kindersicherung auf, scharfe Kanten sind abgepolstert.

KRITERIUM 20: KINDER HABEN RUHEMÖGLICHKEITEN.

Ausreichend Ruhe und Schlaf sind essenziell für das Wohlbefinden von Kindern sowie Eltern. Um dies zu gewährleisten, sollten Kinder ausreichende Ruhemöglichkeiten haben. Ein geringer Geräuschpegel bietet genügend Ruhe für Kinder und Eltern. Deshalb sollte sich zu Nacht- und Schlafenszeiten der Geräuschpegel so weit senken, dass Kinder und Eltern zur Ruhe kommen und schlafen können. Darüber hinaus sollten Schlafräume für Kinder abgedunkelt werden können.

KRITERIUM 21: KINDER UND ERWACHSENE HABEN EIN GEREGETES ZUSAMMENLEBEN.

Ein Zusammenleben auf engem Raum birgt Potenzial für Reibungen und Konflikte. Um dieses Zusammenleben konstruktiv zu gestalten, bedarf es einer Struktur. Hierzu gehört eine Hausordnung. Diese definiert die Spielregeln für ein konstruktives Zusammenleben der Bewohner*innen. Die Hausordnung sollte in Zusammenarbeit mit den Bewohner*innen regelmäßig aktualisiert werden und in verschiedenen Sprachen vorhanden sein. Bewohner*innen sollten die Hausordnung kennen. Darüber hinaus sollte ein Sozialteam mit einem Beratungsbüro in der Unterkunft vorhanden sein, welches regelmäßig bei Belangen von Eltern und Kindern ansprechbar ist.

KRITERIUM 22: KINDER LEBEN IN EINER SAUBEREN, HYGIENISCHEN UMGEBUNG.

Sauberkeit und Hygiene können die Ausbreitung von Krankheiten unterbinden und somit besonders Kinder schützen. Sie sind wichtige Faktoren, die sich auf das Wohlbefinden der Kinder und Eltern auswirken. Längerfristig unter unsauberen und unhygienischen Bedingungen leben zu müssen, kann sich negativ auf das Zusammenleben in der Unterkunft auswirken. Deshalb sollten gesundheitlich akzeptable Zustände für Kinder in Unterkünften geschaffen werden. Dies bedeutet, dass die ganze Unterkunft sauber gehalten und regelmäßig gereinigt werden sollte. Besonders wichtig ist der Zustand der Sanitäreinrichtungen. Geteilte Sanitäreinrichtungen sollten von der Unterkunft sauber gehalten werden, funktional und jederzeit offen sein. Familien mit eigenen Sanitäreinrichtungen sollten diese selbstständig sauber halten. Falls Schimmel oder Schädlinge auftreten, muss dafür gesorgt werden, dass diese rasch beseitigt werden, denn sie sind meistens gesundheitsschädigend. Falls Menschen mit Behinderungen untergebracht sind, sollte die Unterkunft barrierefrei sein.

3.5.3 Personal

KRITERIUM 23: DAS PERSONAL IN DER UNTERKUNFT IST KOMPETENT, ERFAHREN UND QUALIFIZIERT IM UMGANG MIT GEFLÜCHTETEN KINDERN UND ELTERN. DAS PERSONAL TRÄGT ZUM WOHLBEFINDEN UND ZUR SICHERHEIT DER KINDER UND ELTERN BEI.

Das Personal in den Unterkünften hat einen wesentlichen Einfluss auf das Wohlergehen und die Sicherheit der Kinder und wirkt sich generell auf die Zufriedenheit aller Bewohner*innen aus. Um eine angemessene soziale Betreuung von Bewohner*innen zu gewährleisten, muss ausreichend Personal in der Unterkunft verfügbar sein. Der Personalschlüssel der Sozialbetreuung sollte deshalb 50:1 oder besser sein. Das Personal in der Sozialbetreuung sollte durch eine

Ausbildung in Sozialarbeit oder Sozialpädagogik oder entsprechende Erfahrungen in diesen Bereichen qualifiziert sein, um den Anforderungen gerecht werden zu können. Um ausreichend auf die Bewohner*innen und ihre kulturellen Unterschiede eingehen zu können, sollten Mitarbeiter*innen zudem über interkulturelle und Diversity-Kompetenzen verfügen und mindestens eine Fremdsprache beherrschen, bevorzugt aus einem der wichtigsten Herkunftsländer.

Darüber hinaus ist es von Vorteil, wenn die Mitarbeiter*innen über Kenntnisse der gesellschaftlichen Verhältnisse der Hauptherkunftsländer verfügen. Damit die Mitarbeiter*innen sich in ihren Aufgabenfeldern handlungssicher fühlen, ist ein bedarfsgerechtes Fortbildungskonzept wichtig, welches die beruflichen Kompetenzen der Mitarbeiter*innen und die Qualität ihrer Arbeit stetig entwickelt. Zudem sollten Mitarbeiter*innen die Möglichkeit haben, regelmäßig Supervisionen in Anspruch zu nehmen, um sich über die Themen und Herausforderungen in ihrer Arbeit austauschen zu können. Ferner können in der Supervision auch Schwierigkeiten innerhalb des Teams aufgegriffen und gelöst werden.

Ein professioneller und angemessener Umgang der Mitarbeiter*innen und des Sicherheitsdienstes mit den Bewohner*innen ist entscheidend, damit sich die Kinder und Eltern mit ihren Anliegen in der Praxis an sie wenden. Deshalb sollten sich die Bewohner*innen respektvoll behandelt fühlen und das Personal als engagiert und vertrauenswürdig wahrnehmen.

4. AUSBLICK

Übergeordnetes Ziel des „Unterbringungs-TÜV“ ist es, einen Beitrag zur Entwicklung und Messbarkeit von bundesweiten Standards für die Unterbringung von geflüchteten Kindern und ihren Familien zu leisten. Solange Unterkünfte für geflüchtete Menschen bestehen, sind im Verständnis von Save the Children Unterbringungsstandards zwingend notwendig, gerade im Hinblick auf die Kinder. Der Bericht versucht die Komplexität des Entwicklungsprozesses und die Umsetzung von Kinderrechten in Unterkünften messbar zu machen sowie umfassend darzustellen.

Die Unterkünfte können mithilfe des „Unterbringungs-TÜV“ aufzeigen, welche Stärken und Entwicklungspotenziale gegeben sind. Durch die zielgenauen und detaillierten Indikatoren können Unterkünfte und Kommunen gemeinsam bestimmen, welche Aspekte verbessert werden sollten und mittels welcher Maßnahmen sie dies erreichen.

Auf der politischen Ebene unterstützt die Evaluation dabei, Transparenz bezüglich der Situation von Kindern in Unterkünften für geflüchtete Menschen zu schaffen. Damit einher geht die Stärkung oder Schaffung von Stellen mit entsprechendem Personal, welches die Qualität der Unterkünfte regelmäßig überprüft. Mit dem hier entwickelten Instrument und dem dazugehörigen Erhebungs- und Auswertungsverfahren können strukturelle Herausforderungen erkannt und benannt werden. Ausgehend von der Auswertung können Kommunen und Bundesländer Maßnahmen entwickeln, um die wichtigsten Bereiche zu stärken. Im Rahmen eines Folgeprogramms wird Save the Children mit ausgewählten Landesregierungen und Unterkünf-

ten den „Unterbringungs-TÜV“ weiterentwickeln und anpassen. So können einzelne Bundesländer die Qualität der Unterbringung von geflüchteten Kindern verbessern. Künftig ist geplant, Landesregierungen, Kommunen und Betreiber noch stärker miteinander zu vernetzen und durch den gemeinsamen Austausch den Qualitätsentwicklungsprozess weiter voranzubringen.

Mittel- bis langfristig sollten einheitliche Standards auch auf Bundesebene umgesetzt werden. Die UN-Kinderrechte sind bewusst so formuliert, dass jedes Land der Welt seine eigene Konkretisierung finden muss. Zugleich bieten die Vorgaben der EU-Aufnahmerichtlinie, die Mindeststandards zum Schutz von geflüchteten Menschen, einige Schul- und Aufnahmegesetze sowie vereinzelte Betreiberverträge und Ausführungsvorschriften schon zielführende Konkretisierungsideen für die Unterbringung von geflüchteten Kindern und ihren Familien. In diesem Sinne schlagen wir vor, einen Dialog mit Vertreter*innen aus Praxis, Verwaltung, Politik und anderen Stakeholdern anzustoßen, um bestehende Erfahrungen und Best Practices sowie potenzielle Herausforderungen für die Umsetzung von kinderrechtsbasierten umfassenden Unterbringungsstandards zu diskutieren. In solchen Austauschformaten können die von den Expert*innen vorgeschlagenen Einstufungen diskutiert, gegebenenfalls modifiziert und schließlich in bestehende Qualitätsmanagementprozesse integriert oder neue aufgesetzt werden. Ein Dialog mit den unterschiedlichen Akteuren schafft die notwendige Basis für spätere entsprechende Umsetzungen per Gesetz bzw. Verwaltungsvorschriften für Unterkünfte auf Landes- und Bundesebene.

5. LITERATUR

Asylgesetz (AsylG) (1992). *Asylgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. September 2008 (BGBl. I S. 1798), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2780) geändert worden ist.* Berlin: Bundestag.

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend & UNICEF (2017). *Mindeststandards zum Schutz von geflüchteten Menschen in Flüchtlingsunterkünften.* Berlin: UNICEF.

EU-Aufnahmerichtlinie (2013). *Amtsblatt der Europäischen Union. Richtlinie 2013/33/EU des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen.* Brüssel: European Union.

Freistaat Thüringen (2010). *Thüringer Verordnung über Mindestbedingungen für den Betrieb von Gemeinschaftsunterkünften und die soziale Betreuung und Beratung von Flüchtlingen und Asylsuchenden vom 20. Mai 2010.* Erfurt: Thüringer Landtag..

Olaf Adam u. a.: *Ernährungsmedizin: Prävention und Therapie.* 3. Auflage. 2006, S. 559.

Der Sächsische Ausländerbeauftragte (2011). *„Heim-TÜV“ 2011 – über das Leben in sächsischen Gemeinschaftsunterkünften.* Dresden: Der Sächsische Ausländerbeauftragte.

Sachverständigenrat Deutscher Stiftungen für Integration und Migration (SVR) (2018). *Schule als Sackgasse? Jugendliche Flüchtlinge an segregierten Schulen.* Berlin: SVR.

Save the Children Deutschland (2018). *Zukunft! Von Ankunft an. Die Umsetzung von Kinderrechten in Unterkünften für geflüchtete Menschen in Deutschland.* Berlin: Save the Children

UN-Generalversammlung (1989). *Convention on the Rights of the Child, 20. November 1989, Vereinte Nationen.* Treaty Series, Vol. 1577. New York: UN General Assembly.

Wendel, Kay (2014). *Unterbringung von Flüchtlingen in Deutschland. Regelungen und Praxis der Bundesländer im Vergleich.* Pro Asyl.

I. Schutzrechte			Datenquellen für die Erhebung				
			Leitung	Mitarbeiter*innen	Ehrenamtliche	Kinder	Eltern
Qualitätskriterium 1. Kinder werden bei Aufnahme identifiziert, unabhängig gehört und ihre Daten werden erfasst.	Frage Gibt es eine systematisierte Übersicht über Anzahl und Alter der Kinder, Familienbezüge und Schwangerschaften (soweit gewünscht)? Wie wird mit Kindern mit unklarer Beziehung zum begleitenden Erwachsenen umgegangen? Haben Kinder die Möglichkeit, sich bei Aufnahme unabhängig von ihren begleitenden Erwachsenen Gehör zu verschaffen? Verfügen alle Kinder über eine Identifikationskarte, auf der ihre Sorgerechtigten eingetragen sind? Wie werden besonders vulnerable Kinder mit einem weiteren Schutzbedarf identifiziert und welche Maßnahmen werden ergriffen? (betrifft u.a. Opfer von Menschenhandel, Personen, die Folter, Vergewaltigung oder sonstige schwere Formen psychischer, physischer oder sexueller Gewalt erlitten haben.)	F A E G U	Grün	Gelb	Rot	Ja, es gibt eine Übersicht aber diese wird nicht täglich aktualisiert und nicht zur Steuerung von Angeboten und Leistungen der Unterkunft genutzt. Es fehlen spezifische Angaben zu Alter und Familienstrukturen.	Nein, es gibt keine systematische Übersicht, die zur Steuerung von Angeboten und Leistungen der Unterkunft genutzt wird.
						Ja, die Übersicht wird täglich aktualisiert und zur Steuerung von Angeboten und Leistungen der Unterkunft genutzt.	Unklarheiten werden nicht unmittelbar geklärt, aber sensibel und im Interesse des Kindes geklärt.
						Unklarheiten werden unabhängig vom begleitenden Erwachsenen gehört.	Unklarheiten werden nicht geklärt oder nicht im Interesse des Kindes geklärt.
						Ja, Kinder werden unabhängig vom begleitenden Erwachsenen gehört.	Kinder werden nicht unabhängig und nicht im Rahmen der Familie angehört.
						Ja, sie verfügen über eine Identifikationskarte, auf der die Sorgerechtigten eingetragen sind.	Nein, sie verfügen über keine Identifikationskarte.
2. Besonders vulnerable Kinder mit weiterer Schutzbedürftigkeit werden identifiziert und an entsprechende Stellen weitervermittelt.	Besonders vulnerable Kinder mit weiterem Schutzbedarf werden bei Aufnahme identifiziert, an eine dafür verantwortliche Person vermittelt und ihre Situation und erforderliche Maßnahmen werden dokumentiert. Die verantwortliche Person zieht bei Bedarf Expert*innen hinzu oder leitet an zuständige Stellen weiter. Diese Verfahren sind schriftlich festgehalten. Die Mitarbeiter*innen kennen die Verfahren.	Besonders vulnerable Kinder mit weiterem Schutzbedarf werden bei Aufnahme nicht identifiziert. Es gibt keine dafür verantwortliche Person. Ihre Situation und erforderliche Maßnahmen werden nicht dokumentiert. Die Weiterleitung an zuständige Stellen erfolgt durch die Leitung oder Mitarbeiter*innen. Diese Verfahren sind nicht schriftlich festgehalten.	Besonders vulnerable Kinder mit weiterem Schutzbedarf werden bei Aufnahme nicht identifiziert. Es gibt keine dafür verantwortliche Person. Ihre Situation und erforderliche Maßnahmen werden nicht dokumentiert. Die Weiterleitung an zuständige Stellen erfolgt nur selten. Diese Verfahren sind nicht schriftlich festgehalten.	Besonders vulnerable Kinder mit weiterem Schutzbedarf werden bei Aufnahme nicht identifiziert. Es gibt keine dafür verantwortliche Person. Ihre Situation und erforderliche Maßnahmen werden nicht dokumentiert. Die Weiterleitung an zuständige Stellen erfolgt nur selten. Diese Verfahren sind nicht schriftlich festgehalten.	Besonders vulnerable Kinder mit weiterem Schutzbedarf werden bei Aufnahme nicht identifiziert. Es gibt keine dafür verantwortliche Person. Ihre Situation und erforderliche Maßnahmen werden nicht dokumentiert. Die Weiterleitung an zuständige Stellen erfolgt nur selten. Diese Verfahren sind nicht schriftlich festgehalten.	Besonders vulnerable Kinder mit weiterem Schutzbedarf werden bei Aufnahme nicht identifiziert. Es gibt keine dafür verantwortliche Person. Ihre Situation und erforderliche Maßnahmen werden nicht dokumentiert. Die Weiterleitung an zuständige Stellen erfolgt nur selten. Diese Verfahren sind nicht schriftlich festgehalten.	

Qualitätskriterium	Nr.	Frage	EAF	G	Grün			Gelb			Rot			Leitung	Mitarbeiter*innen	Ehrenamtliche	Kinder	Eltern	
					Es besteht ein standardisiertes Verfahren bei dem Verdacht bzw. Vorliegen einer Kindeswohlgefährdung. Das Verfahren beinhaltet Zuständigkeiten, Informationsketten, Dokumentation und Abläufe. Eltern werden in das Verfahren unter Berücksichtigung des Kindeswohls einbezogen.	Es besteht kein standardisiertes Verfahren bei dem Verdacht bzw. Vorliegen einer Kindeswohlgefährdung. Das Verfahren beinhaltet uneinheitliche Zuständigkeiten, Informationsketten, Dokumentation und Abläufe. Eltern werden in das Verfahren unter Berücksichtigung des Kindeswohls einbezogen.	Es besteht kein standardisiertes Verfahren bei dem Verdacht bzw. Vorliegen einer Kindeswohlgefährdung. Das Verfahren beinhaltet uneinheitliche Zuständigkeiten, Informationsketten, Dokumentation und Abläufe. Eltern werden in das Verfahren unter Berücksichtigung des Kindeswohls einbezogen.	Kindeswohlgefährdungen werden durch die Verwendung von gängigen Erhebungs- und Einschätzungsinstrumenten (Kinderschutzbogen), anhand des 4-Augen-Prinzips sowie systematischer Dokumentation eingeschätzt.	Kindeswohlgefährdungen werden durch die Verwendung von gängigen Erhebungs- und Einschätzungsinstrumenten oder durch die systematische Dokumentation oder anhand des 4-Augen-Prinzips eingeschätzt.	Kindeswohlgefährdungen werden nicht durch die Verwendung von gängigen Erhebungs- und Einschätzungsinstrumenten, durch die systematische Dokumentation oder anhand des 4-Augen-Prinzips eingeschätzt.	Es gibt kein einheitliches Verfahren bei nicht eindeutigen Einschätzungen von Kindeswohlgefährdungen, bei dem jedoch eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzugezogen wird.	Es gibt kein einheitliches Verfahren bei nicht eindeutigen Einschätzungen von Kindeswohlgefährdungen. Es wird keine insoweit erfahrene Fachkraft hinzugezogen.	Es besteht kein Wissen über die datenschutzrechtlichen Vorschriften im Kinderschutz und die Bestimmungen werden nicht eingehalten.						Es besteht kein Wissen über die datenschutzrechtlichen Vorschriften im Kinderschutz und die Bestimmungen werden nicht eingehalten.
3. Kindeswohlgefährdungen werden identifiziert und entsprechende Maßnahmen eingeleitet.	13	Wie wird mit Hinweisen auf Gefährdung des Kindeswohls umgegangen?	●	●	Es besteht ein standardisiertes Verfahren bei dem Verdacht bzw. Vorliegen einer Kindeswohlgefährdung. Das Verfahren beinhaltet Zuständigkeiten, Informationsketten, Dokumentation und Abläufe. Eltern werden in das Verfahren unter Berücksichtigung des Kindeswohls einbezogen.	Es besteht kein standardisiertes Verfahren bei dem Verdacht bzw. Vorliegen einer Kindeswohlgefährdung. Das Verfahren beinhaltet uneinheitliche Zuständigkeiten, Informationsketten, Dokumentation und Abläufe. Eltern werden in das Verfahren unter Berücksichtigung des Kindeswohls einbezogen.	Es besteht kein standardisiertes Verfahren bei dem Verdacht bzw. Vorliegen einer Kindeswohlgefährdung. Es gibt kein Verfahren, welches Zuständigkeiten, Informationsketten, Dokumentation und Abläufe betrifft. Eltern werden nicht oder nur gelegentlich in das Verfahren unter Berücksichtigung des Kindeswohls einbezogen.	Kindeswohlgefährdungen werden durch die Verwendung von gängigen Erhebungs- und Einschätzungsinstrumenten (Kinderschutzbogen), anhand des 4-Augen-Prinzips sowie systematischer Dokumentation eingeschätzt.	Kindeswohlgefährdungen werden nicht durch die Verwendung von gängigen Erhebungs- und Einschätzungsinstrumenten, durch die systematische Dokumentation oder anhand des 4-Augen-Prinzips eingeschätzt.	Es gibt kein einheitliches Verfahren bei nicht eindeutigen Einschätzungen von Kindeswohlgefährdungen, bei dem jedoch eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzugezogen wird.	Es gibt kein einheitliches Verfahren bei nicht eindeutigen Einschätzungen von Kindeswohlgefährdungen. Es wird keine insoweit erfahrene Fachkraft hinzugezogen.	Es besteht kein Wissen über die datenschutzrechtlichen Vorschriften im Kinderschutz und die Bestimmungen werden nicht eingehalten.	Es besteht kein Wissen über die datenschutzrechtlichen Vorschriften im Kinderschutz und die Bestimmungen werden nicht eingehalten.	●	●	●	●	●	
	14	Wie werden Kindeswohlgefährdungen eingeschätzt?	●	●	Kindeswohlgefährdungen werden durch die Verwendung von gängigen Erhebungs- und Einschätzungsinstrumenten (Kinderschutzbogen), anhand des 4-Augen-Prinzips sowie systematischer Dokumentation eingeschätzt.	Kindeswohlgefährdungen werden durch die Verwendung von gängigen Erhebungs- und Einschätzungsinstrumenten oder durch die systematische Dokumentation oder anhand des 4-Augen-Prinzips eingeschätzt.	Kindeswohlgefährdungen werden nicht durch die Verwendung von gängigen Erhebungs- und Einschätzungsinstrumenten, durch die systematische Dokumentation oder anhand des 4-Augen-Prinzips eingeschätzt.	Kindeswohlgefährdungen werden durch die Verwendung von gängigen Erhebungs- und Einschätzungsinstrumenten (Kinderschutzbogen), anhand des 4-Augen-Prinzips sowie systematischer Dokumentation eingeschätzt.	Kindeswohlgefährdungen werden nicht durch die Verwendung von gängigen Erhebungs- und Einschätzungsinstrumenten, durch die systematische Dokumentation oder anhand des 4-Augen-Prinzips eingeschätzt.	Es gibt kein einheitliches Verfahren bei nicht eindeutigen Einschätzungen von Kindeswohlgefährdungen, bei dem jedoch eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzugezogen wird.	Es gibt kein einheitliches Verfahren bei nicht eindeutigen Einschätzungen von Kindeswohlgefährdungen. Es wird keine insoweit erfahrene Fachkraft hinzugezogen.	Es besteht kein Wissen über die datenschutzrechtlichen Vorschriften im Kinderschutz und die Bestimmungen werden nicht eingehalten.	Es besteht kein Wissen über die datenschutzrechtlichen Vorschriften im Kinderschutz und die Bestimmungen werden nicht eingehalten.	●	●	●	●	●	
	15	Wie wird mit nicht eindeutigen Einschätzungen oder Unsicherheiten bzgl. der Einschätzungen zu Kindeswohlgefährdungen umgegangen?	●	●	Bei nicht eindeutigen Einschätzungen von Kindeswohlgefährdungen wird von der fallverantwortlichen Person der Unterkunft eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzugezogen.	Das Personal kennt datenschutzrechtliche Vorschriften zur Erhebung/Einholung/Weitergabe/Aufbewahrung von personenbezogenen Daten und hält diese im Kinderschutzfall ein.	Das Personal kennt datenschutzrechtliche Vorschriften zur Erhebung/Einholung/Weitergabe/Aufbewahrung von personenbezogenen Daten und hält diese im Kinderschutzfall ein.	Bei nicht eindeutigen Einschätzungen von Kindeswohlgefährdungen, bei dem jedoch eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzugezogen wird.	Es gibt kein einheitliches Verfahren bei nicht eindeutigen Einschätzungen von Kindeswohlgefährdungen. Es wird keine insoweit erfahrene Fachkraft hinzugezogen.	Es gibt kein einheitliches Verfahren bei nicht eindeutigen Einschätzungen von Kindeswohlgefährdungen. Es wird keine insoweit erfahrene Fachkraft hinzugezogen.	Es besteht kein Wissen über die datenschutzrechtlichen Vorschriften im Kinderschutz und die Bestimmungen werden nicht eingehalten.	Es besteht kein Wissen über die datenschutzrechtlichen Vorschriften im Kinderschutz und die Bestimmungen werden nicht eingehalten.	Es liegen keine anonymen Datensätze vor und sie werden in allen Fällen nachgehalten.	Es liegen keine anonymen Datensätze vor und sie werden in allen Fällen nachgehalten.	●	●	●	●	●
	16	Inwiefern kennt das Personal datenschutzrechtliche Vorschriften zur Erhebung/Einholung/Weitergabe/Aufbewahrung von personenbezogenen Daten und wendet diese im Kinderschutzfall an?	●	●	Das Personal kennt datenschutzrechtliche Vorschriften zur Erhebung/Einholung/Weitergabe/Aufbewahrung von personenbezogenen Daten und hält diese im Kinderschutzfall ein.	Das Personal kennt datenschutzrechtliche Vorschriften zur Erhebung/Einholung/Weitergabe/Aufbewahrung von personenbezogenen Daten und hält diese im Kinderschutzfall ein.	Das Personal kennt datenschutzrechtliche Vorschriften zur Erhebung/Einholung/Weitergabe/Aufbewahrung von personenbezogenen Daten und hält diese im Kinderschutzfall ein.	Bei nicht eindeutigen Einschätzungen von Kindeswohlgefährdungen, bei dem jedoch eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzugezogen wird.	Es gibt kein einheitliches Verfahren bei nicht eindeutigen Einschätzungen von Kindeswohlgefährdungen. Es wird keine insoweit erfahrene Fachkraft hinzugezogen.	Es gibt kein einheitliches Verfahren bei nicht eindeutigen Einschätzungen von Kindeswohlgefährdungen. Es wird keine insoweit erfahrene Fachkraft hinzugezogen.	Es besteht kein Wissen über die datenschutzrechtlichen Vorschriften im Kinderschutz und die Bestimmungen werden nicht eingehalten.	Es besteht kein Wissen über die datenschutzrechtlichen Vorschriften im Kinderschutz und die Bestimmungen werden nicht eingehalten.	Es liegen keine anonymen Datensätze vor und sie werden in allen Fällen nachgehalten.	Es liegen keine anonymen Datensätze vor und sie werden in allen Fällen nachgehalten.	●	●	●	●	●
	17	Wie werden (Verdachts-)Fälle nachgehalten?	●	●	Es liegen anonyme Datensätze vor und sie werden in allen Fällen nachgehalten.	Es liegen lückenhafte anonyme Datensätze vor und sie werden sporadisch nachgehalten.	Es liegen keine anonymen Datensätze vor und sie werden sporadisch nachgehalten.	Bei nicht eindeutigen Einschätzungen von Kindeswohlgefährdungen, bei dem jedoch eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzugezogen wird.	Es gibt kein einheitliches Verfahren bei nicht eindeutigen Einschätzungen von Kindeswohlgefährdungen. Es wird keine insoweit erfahrene Fachkraft hinzugezogen.	Es gibt kein einheitliches Verfahren bei nicht eindeutigen Einschätzungen von Kindeswohlgefährdungen. Es wird keine insoweit erfahrene Fachkraft hinzugezogen.	Es besteht kein Wissen über die datenschutzrechtlichen Vorschriften im Kinderschutz und die Bestimmungen werden nicht eingehalten.	Es besteht kein Wissen über die datenschutzrechtlichen Vorschriften im Kinderschutz und die Bestimmungen werden nicht eingehalten.	Es liegen keine anonymen Datensätze vor und sie werden in allen Fällen nachgehalten.	Es liegen keine anonymen Datensätze vor und sie werden in allen Fällen nachgehalten.	●	●	●	●	●

<p>4. Kinder sind vor potenziellen Gefährdungen durch Mitarbeiter*innen und Partner*innen der Unterkunft geschützt.</p>	18	Gibt es Verhaltensrichtlinien für Mitarbeiter*innen, Ehrenamtliche und Honorarkräfte?	●	●	Es existieren keine Verhaltensrichtlinien.	●	●	●	Verhaltensrichtlinien werden nur von den Mitarbeiter*innen, aber nicht von Ehrenamtlichen und Honorarkräften unterschrieben.	Es existieren keine Verhaltensrichtlinien.
	19	Haben alle Mitarbeiter*innen und Ehrenamtliche erweiterte Führungszeugnisse vorgelegt?	●	●	Die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses bei Einstellung bzw. Beauftragung ist für alle Mitarbeiter*innen (auch Ehrenamtliche und Honorarkräfte) verpflichtend und wird spätestens alle 3 Jahre erneuert.	●	●	●	Die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses bei Einstellung bzw. Beauftragung ist für alle Mitarbeiter*innen, jedoch nicht für Ehrenamtliche und Honorarkräfte verpflichtend und wird spätestens alle 5 Jahre erneuert.	Weder Mitarbeiter*innen noch Ehrenamtliche oder Honorarkräfte müssen erweiterte Führungszeugnisse vorlegen.
	20	Gibt es Verpflichtungserklärungen für Drittanbieter*innen und Partner*innen?	●	●	Alle Drittanbieter*innen und Partner*innen unterschreiben eine Verpflichtungserklärung zum Schutz von Kindern, bevor sie in der Unterkunft tätig werden.	●	●	●	Einige Drittanbieter*innen und Partner*innen unterschreiben Verpflichtungserklärungen zum Schutz von Kindern, bevor sie in der Unterkunft tätig werden.	Drittanbieter*innen und Partner*innen unterschreiben keine Verpflichtungserklärung zum Schutz von Kindern, bevor sie in der Unterkunft tätig werden.

II. RECHT AUF GESUNDHEIT

Datenquellen für die Erhebung

Qualitätskriterium	Nr.	Frage	EAF	GU	Ergebnis			Datenquellen für die Erhebung
					Grün	Gelb	Rot	
5. Kinder und Eltern werden bei Anknüpfung auf Krankheiten untersucht.	21	Wie werden Kinder und Eltern bei Aufnahme gesundheitlich untersucht und informiert?	●		Erstuntersuchungen finden immer und innerhalb der ersten drei Tage nach Anknüpfung statt. Eltern sind über die Erstuntersuchung informiert. Aufklärung und Informationen über das deutsche Gesundheitssystem und Familienplanung sind – mehrsprachig – proaktiv – bei jedem Neuzugang	Erstuntersuchungen finden teilweise nach mehr als drei Tagen statt. Informationen werden nur auf Nachfrage oder im Einzelfall an Eltern übermittelt.	Es findet keine Erstuntersuchung statt. Eltern bzw. Bewohner*innen erhalten keinerlei Informationen.	Leitung ● Mitarbeiter*innen ● Ehrenamtliche Kinder ● Eltern ●
					Unterkünfte bieten die erforderliche gesundheitliche Versorgung auf dem Gelände soweit vorhanden an oder verweisen bei Bedarf an geeignete Stellen außerhalb der Unterkunft.	Aushänge mit dem Verweis auf Ärzt*innen hängen sichtbar in der Unterkunft aus.	Kinder und Eltern erhalten keine Unterstützung beim Zugang zu Ärzt*innen.	●
6. Kinder und Eltern erhalten die notwendige medizinische Versorgung.	23	Wie ist die medizinische Versorgung von Kindern und Eltern durch die Unterkunft geregelt? Erhalten Kinder und Eltern medizinisch erforderliche Medikamente, Heil- und Hilfsmittel, Mobilitätshilfen, Pflegedienste und insbesondere bei chronischen Krankheiten und Behinderungen?	●		Falls die medizinische Versorgung nicht durch die Unterkunft erbracht werden kann, erhalten sie individuelle Lösungen (z.B. stationäre Versorgung, Auszug in andere Unterkunft).	Ja, Kinder und Eltern erhalten medizinisch erforderliche Medikamente, Heil- und Hilfsmittel, Mobilitätshilfen, Pflegedienste und insbesondere bei chronischen Krankheiten und Behinderungen. Folgt die medizinische Versorgung nicht durch die Unterkunft erbracht werden kann, erhalten sie individuelle Lösungen (z.B. stationäre Versorgung, Auszug in andere Unterkunft).	Medizinisch erforderliche Medikamente, Heil- und Hilfsmittel, Mobilitätshilfen, Pflegedienste und insbesondere bei chronischen Krankheiten und Behinderungen, werden mehrheitlich abgelehnt.	Leitung ● Mitarbeiter*innen ● Ehrenamtliche Kinder ● Eltern ●

Qualitätskriterium	Nr.	Frage	EAE	GU	Grün	Gelb	Rot	Leitung	Mitarbeiter*innen	Ehrenamtliche	Kinder	Eltern
8. Schwangere erhalten Unterstützung bei der Familienplanung und Schwangerschaft. Aufklärung von Jugendlichen über Empfängnisverhütung und Geschlechtskrankheiten findet statt.	31	Wie wird mit Schwangeren umgegangen?	●	●	Schwangere werden an Hebammen vermittelt. Sie können Sprachmittlung in Anspruch nehmen. Sie können Beratung zur Schwangerschaft in Anspruch nehmen.	Nicht alle Schwangeren werden an Hebammen vermittelt.	Der Zugang von Schwangeren zu Hebammen wird nicht gewährleistet.	●	●			●
		Werden Jugendliche und junge Erwachsene über Empfängnisverhütung und Geschlechtskrankheiten aufgeklärt?	●	●	Ja, die Aufklärung ist kultursensibel, gendersensibel und vertraulich.	Ja, aber die Aufklärung ist nicht kultursensibel, gendersensibel und nicht vertraulich.	Nein, sie werden nicht aufgeklärt.	●	●			●
9. Kinder, Schwangere und Eltern werden bei Ausbruch hoch ansteckender Krankheiten angemessen geschützt.	33	Wie wird mit Personen umgegangen, die eine hoch ansteckende Infektionskrankheit haben?	●	●	Personen mit hoch ansteckenden Krankheiten werden dezentral untergebracht oder stationär versorgt.	Personen mit hoch ansteckenden Krankheiten werden einzeln in der Unterkunft untergebracht.	Es werden keine Maßnahmen getroffen. Personen mit hoch ansteckenden Krankheiten leben mit gesunden Menschen in den gleichen Zimmern zusammen.	●	●	●	●	●
		Gibt es familiengerechte Essenszeiten?	●		Kinder und Eltern können dreimal täglich zu familiengerechten Zeiten Mahlzeiten zu sich nehmen.	Kinder und Eltern können dreimal täglich Mahlzeiten zu sich nehmen. Die Zeiten sind nicht familiengerecht oder die Zeiten zwischen den Mahlzeiten sind in der Wahrnehmung von Eltern und Kindern sehr lang.	Kinder und Eltern können Mahlzeiten seltener als dreimal täglich zu sich nehmen.	●	●	●	●	●
10. Die Ernährung der Kinder in Erstaufnahmeeinrichtungen ist adäquat und kindgerecht.	35	Ist die angebotene Nahrung kindgerecht?	●		Eltern und Kinder empfinden die angebotene Nahrung als ausreichend und genießbar. Es wird Rücksicht genommen auf religiöse Gepflogenheiten und eine ausgewogene, vitaminreiche Ernährung.	Eltern und Kinder empfinden die angebotene Nahrung nicht immer als ausreichend und und genießbar. Es wird Rücksicht genommen auf religiöse Gepflogenheiten und eine ausgewogene, vitaminreiche Ernährung	Eltern und Kinder können die Nahrung aus religiösen Gründen nicht zu sich nehmen, z.B. Schweinefleisch ohne Alternativen. Kinder können nicht genügend Vitamine zu sich nehmen.	●	●	●	●	●

III. RECHT AUF BILDUNG

Datenquellen für die Erhebung

Qualitätskriterium	Nr.	Frage	EAE	GU	Grün	Gelb	Rot	Leitung	Mitarbeiter*innen	Ehrenamtliche	Kinder	Eltern
11. Kinder haben Zugang zu regulären Bildungsangeboten außerhalb der Unterkunft.	36	Gibt es Kooperationen zwischen der Unterkunft und Schulaufsichtsbehörden?	●	●	Die Unterkunft kooperiert mit der Schulaufsichtsbehörde und meldet ihr alle schulpflichtigen Kinder unmittelbar nach Ankunft. Die Aufgabe der Koordination liegt bei einer festen Stelle oder Person in der Unterkunft.	Die Unterkunft informiert die Schulaufsichtsbehörde über schulpflichtige Kinder mit Verzögerung. Die Aufgabe der Koordination ist nicht an eine feste Stelle oder Person in der Unterkunft gebunden.	Es gibt keinen Informationsfluss zwischen Einrichtung und zuständigen Behörden.	●	●	●	●	●
	37	Wie werden Kinder beschützt?	●	●	Kinder im schulpflichtigen Alter gehen innerhalb der ersten vier Wochen nach Ankunft in die Schule.	EAE: Kinder werden in der Unterkunft beschützt. GU: Kinder im schulpflichtigen Alter gehen innerhalb der ersten drei Monate nach Asylantragstellung in die Schule.	Kinder im schulpflichtigen Alter gehen erst nach mehr als drei Monaten nach Asylantragstellung in die Schule.	●	●	●	●	●
	38	Wie fördert die Unterkunft die Wahrnehmung der Schulpflicht?	●	●	Die Unterkunft informiert Eltern mehrsprachig über das deutsche Bildungssystem und stellt Kontakt zu Schulen her.	Die Unterkunft stellt Informationen in der Form von Flyern oder Aushängen mehrsprachig zur Verfügung.	Die Unterkunft stellt keine Informationen zur Verfügung oder nur in deutscher Sprache.	●	●	●	●	●
	39	Gibt es Lernstandsmessungen für Kinder im schulpflichtigen Alter?	●	●	Ja, Lernstandsmessungen finden bei Aufnahme in ein schulpflichtiges Bildungsangebot statt.	Lernstandsmessungen werden nicht systematisch durchgeführt.	Nein, Lernstandsmessungen werden gar nicht durchgeführt.	●	●	●	●	●
	40	Wie ist der Zugang zu Kindertagesstätten geregelt und wie viele Kinder besuchen diese?	●	●	Es gibt Kooperationen mit Kindertagesstätten in der Umgebung. Mehr als 50% der Kinder besuchen eine Kindertagesstätte im Umfeld der Unterkunft.	Es gibt vereinzelte Kooperationen mit Kindertagesstätten in der Umgebung. Weniger als 50% der Kinder besuchen eine Kindertagesstätte im Umfeld der Unterkunft.	Es gibt keine Kooperationen mit Kindertagesstätten in der Umgebung. Keine Kinder gehen in die Kindertagesstätte. Die Unterkunft erfasst keine Daten zu Kindern dieser Altersgruppe.	●	●	●	●	●

12. Die Unterkunft unterstützt beim Über- gang ins regu- läre Bildungs- system.	46	Wie viel Sprachförderungsangebote können Kinder wahrnehmen, die keine schulische Ausbildung erfahren?	●	●	Sprachförderung wird an mindestens drei Tagen pro Woche mit mindestens 10 Unterrichtseinheiten à 45 Minuten angeboten.	Sprachförderung findet an mindestens zwei Tagen pro Woche statt.	Sprachförderung findet an weniger als zwei Tagen pro Woche statt.	●	●	●	●	●	●
	47	Wie wird der Austausch zwischen Mitarbeiter:innen und Eltern sowie zwischen Eltern innerhalb der Unterkunft unterstützt?	●	●	Der Austausch zwischen Mitarbeiter:innen und Eltern sowie zwischen Eltern wird unterstützt, z.B. durch Elterncafés oder thematische Elternabende. Ein Raum für den Austausch steht zur Verfügung. Die Unterstützungsangebote werden genutzt.	Der Austausch zwischen Mitarbeiter:innen und Eltern sowie zwischen Eltern wird nur selten unterstützt, z.B. durch Elterncafés oder thematische Elternabende. Ein Raum für den Austausch steht zur Verfügung. Die Unterstützungsangebote werden nicht immer genutzt.	Es gibt keine Angebote für Eltern innerhalb der Unterkunft oder es steht kein Raum für Unterstützungsangebote zur Verfügung.	●	●	●	●	●	●
13. Kinder haben Zugang zu Informa- tionen und Material aus einer Vielfalt nationaler und internationaler Quellen.	48	Wie ist der Zugang zum Internet innerhalb der Unterkunft geregelt?	●	●	Kostenfreies WLAN ist für die meisten Kinder zugänglich (z.B. in Gemeinschaftsräumen für Kinder und Jugendliche).	Ein kostenfreier WLAN Hotspot ist in der Unterkunft vorhanden. Einige Kinder profitieren von dem Internet.	Der Zugang zum Internet ist in der Unterkunft nicht vorhanden.	●	●	●	●	●	●

IV. BETEILIGUNGSRECHTE

Datenquellen für die Erhebung

Qualitätskriterium	Nr.	Frage	EAF	GU	Grün	Gelb	Rot	Datenquellen für die Erhebung					
					Leitung	Mitarbeiter*innen	Ehrenamtliche	Kinder	Eltern				
14. Kinder können ihre Meinungen in allen sie berührenden Angelegenheiten innerhalb der Unterbringung frei äußern. Ein kindgerechtes Beschwerdeverfahren ist etabliert.	49	Wie können sich Kinder und Eltern in der Unterkunft beteiligen?	●	●	Kinder und Eltern können sich durch etablierte Teilnahmeformen, die regelmäßig stattfinden, beteiligen (z.B. Kinderrat, Kinderkonferenz, Foren, Gremien, Beiräte).	Kinder und Eltern können sich durch Teilnahmeformen, die unregelmäßig stattfinden, beteiligen (z.B. Kinderrat, Kinderkonferenz, Foren, Gremien, Beiräte) oder Kinder kennen die Teilnahmemöglichkeiten nicht.	Kindern stehen keine Möglichkeiten der Teilnahme zur Verfügung.	●	●	●	●	●	●
	50	Wie werden Kinder und Eltern durch qualifizierte Beratung dabei unterstützt, ihre Rechte wahrzunehmen?	●	●	Die Unterbringung vermittelt Kinder und Eltern an Migrationsberatungsstellen, Jugendmigrationsdienste und vergleichbare Angebote.	Kinder und Eltern erhalten Informationen zu Migrationsberatungsstellen, Jugendmigrationsdiensten und vergleichbaren Angeboten lediglich durch Hinweise / Aushänge, die sichtbar in der Unterbringung aushängen.	Kinder und Eltern erhalten keine Vermittlung oder Informationen.	●	●	●	●	●	●
	51	Wie können sich Kinder und Eltern in der Unterbringung beschweren?	●	●	Es gibt ein Beschwerdesystem, das für Kinder nutzbar ist. Das Beschwerdesystem ist niedrigschwellig, anonym und mehrsprachig. Beschwerden werden systematisch erfasst und bearbeitet.	Ein Beschwerdesystem für Kinder existiert, allerdings ist es für Kinder nicht leicht nutzbar, nicht mehrsprachig oder nicht anonym. Die Beschwerden werden nicht systematisch erfasst und bearbeitet.	Es existiert kein Beschwerdesystem in der Unterbringung.	●	●	●	●	●	●
	52	Können sich Kinder mit ihren Anliegen an eine unabhängige externe Beschwerdestelle / Ombudsperson wenden?	●	●	Ja, sie können sich extern in verschiedenen Sprachen beschweren. Der Zugang zu einer Beschwerdestelle ist einfach, kindgerecht und anonym.	Ja, eine solche Stelle existiert, aber nicht alle Kinder und Eltern kennen die Stelle.	Eine externe Beschwerdestelle existiert nicht bzw. ist Kindern und Eltern nicht bekannt.	●	●	●	●	●	●

15. Kinder erhalten Möglichkeiten, sich kulturell, künstlerisch oder sportlich zu betätigen sowie sich aktiv zu erholen.	53	Gibt es Angebote von Vereinen für Kinder?	●	●	Die meisten Kinder in der Unterkunft sind in umliegende Vereine integriert.	Kinder sind vereinzelt in umliegende Vereine integriert.	Kinder sind nicht in umliegende Vereine integriert.	●	●	●	●	●
	54	Gibt es Freizeitangebote der Unterkunft für Kinder?	●	●	Die Unterkunft bietet regelmäßig Freizeitangebote innerhalb und außerhalb der Unterkunft an. Eltern oder Kinder nehmen die Angebote wahr und können sie mitgestalten.	Die Unterkunft bietet unregelmäßig Freizeitangebote an oder diese finden nur innerhalb der Unterkunft statt.	Die Unterkunft bietet keine Freizeitangebote an.	●	●	●	●	●
	55	Gibt es ehrenamtliches Engagement wie z.B. Familienlotsen / Patenschaften oder Kontakt zu anderen Familien?	●	●	Die Unterkunft vernetzt Kinder und Eltern mit ehrenamtlichen Familienlotsen oder Patinnen/ Paten außerhalb der Einrichtung über eine/n feste/n Ehrenamtskoordinator*in.	Es gibt ehrenamtliches Engagement, aber die Unterkunft vermittelt nicht zwischen Ehrenamtlichen und Familien über eine/n feste/n Ehrenamtskoordinator*in.	Es findet keine Vernetzung mit Familienlotsen / Patinnen / Paten statt.	●	●	●	●	●

V. LAGE DER UNTERKUNFT

Datenquellen für die Erhebung

Qualitätskriterium	Nr.	Frage	EAE	GU	Grün	Gelb	Rot	Leitung	Mitarbeiter*innen	Ehrenamtliche	Kinder	Eltern
					Die Unterkunft befindet sich in allgemeinen Wohngebieten oder in einem Mischgebiet.	Die Unterkunft befindet sich in einem Gewerbegebiet oder am Ende eines Ortes, ist aber einbezogen.	Die Unterkunft ist abgelegen, angrenzend an Feld und Wald oder Ruinen, bzw. in einer gesundheitsgefährdenden Umgebung (z.B. Mülldeponie).					
16. Die Lage der Unterkunft gewährt Sicherheit sowie Zugänge zu Bildungs-, Freizeit- und Partizipationsmöglichkeiten und zu wichtigen Stellen in der Umgebung.	56	In welcher Art von Wohngebiet befindet sich die Unterkunft?	●	●	Die Unterkunft befindet sich in allgemeinen Wohngebieten oder in einem Mischgebiet.	Die Unterkunft befindet sich in einem Gewerbegebiet oder am Ende eines Ortes, ist aber einbezogen.	Die Unterkunft ist abgelegen, angrenzend an Feld und Wald oder Ruinen, bzw. in einer gesundheitsgefährdenden Umgebung (z.B. Mülldeponie).	●	●	●	●	●
	57	Wie ist die Anbindung an den ÖPNV und gibt es Fahrtkostenerstattung?	●	●	Haltestelle < 1km entfernt, stündliche Verbindungen GU: Fahrtkostenerstattung wie bei Leistungen der Sozialhilfe EAE: Anlassbezogene Fahrtkosten werden übernommen	Haltestelle 1-2 km entfernt, Verbindungen halbtags stündlich oder alle 2 Stunden Fahrtkostenerstattung wie bei grün	Haltestelle > 2km entfernt, Schulbus 1x täglich, Rufbus oder weniger als halbtags stündlich. GU: Keine Vergünstigung EAE: Anlassbezogene Fahrtkosten werden nicht übernommen	●	●	●	●	●
	58	Wie gut können Eltern und Kinder medizinische Versorgung erreichen?	●	●	Ärzt*innen oder andere relevante Stellen sind < 60 Minuten Fahrtzeit erreichbar.	Ärzt*innen oder andere relevante Stellen sind innerhalb von 60-90 Minuten Fahrtzeit erreichbar.	Ärzt*innen oder andere relevante Stellen sind > 90 Minuten Fahrtzeit erreichbar.	●	●	●	●	●
	59	Wie gut können Eltern und Kinder Einkaufsmöglichkeiten erreichen?	●	●	Einkaufsmöglichkeiten sind < 1km entfernt.	Einkaufsmöglichkeiten sind 1-3 km entfernt.	Einkaufsmöglichkeiten sind > 3 km entfernt.	●	●	●	●	●

<p>16. Die Lage der Unterkunft gewährt Sicherheit sowie Zugänge zu Bildungs-, Freizeit- und Partizipationsmöglichkeiten und zu wichtigen Stellen in der Umgebung.</p>	60	Wie gut können Eltern und Kinder wichtige Ämter und Behörden erreichen?	●	●	Ausländerbehörde, Jugendamt und Migrationsberatungsstellen sind < 60 Minuten entfernt.	●	●	●	●	Ausländerbehörde, Jugendamt und Migrationsberatungsstellen sind > 90 Minuten entfernt.	●	●	●	●
	61	Wie gut können Eltern und Kinder umliegende Vereine erreichen?	●	●	Vereine sind < 45 Minuten entfernt.	●	●	●	●	Vereine sind 45–60 Minuten entfernt.	●	●	●	●
	62	Wie weit ist es zu Grünflächen / Natur oder Spielplätzen?	●	●	Fußläufige Erreichbarkeit von Grünflächen oder von Spielplätzen für Kleinkinder und ältere Kinder (< 1km) (z.B. Bolzplatz, Tischtennisplatte, Basketballfeld)	●	●	●	●	Fußläufige Erreichbarkeit von Grünflächen oder Spielplätzen für Kleinkinder und ältere Kinder > 2 km	●	●	●	●
	63	Wie ist der Kontakt zu anderen Kindern in der umliegenden Bevölkerung?	●	●	Kinder aus der Unterkunft sind mit Kindern der umliegenden Bevölkerung befreundet. Kinder der umliegenden Bevölkerung besuchen die Unterkunft.	●	●	●	●	Freundschaften zwischen Kindern aus der Unterkunft und Kindern der umliegenden Bevölkerung existieren, aber es finden keine Besuche in der Unterkunft statt.	●	●	●	●
	64	Wurden Bewohner*innen in den letzten 6 Monaten rassistisch motiviert beleidigt, angegriffen oder bedroht?	●	●	Es liegen keine Berichte von Bedrohungen, Beleidigungen oder Angriffen vor.	●	●	●	●	Es liegen vereinzelt Berichte von Beleidigungen und keine Berichte von Bedrohungen oder Angriffen vor.	●	●	●	●
	65	Wie wird die Mobilität von Eltern und Kindern in ländlich gelegenen Unterkünften unterstützt?	●	●	Mobilität wird bspw. durch die Bereitstellung von Fahrrädern / ggf. Fahrradwerkstatt unterstützt.	●	●	●	●	Wenige Bewohner*innen können Fahrräder nutzen.	●	●	●	●

VI. INFRASTRUKTUR

Datenquellen für die Erhebung

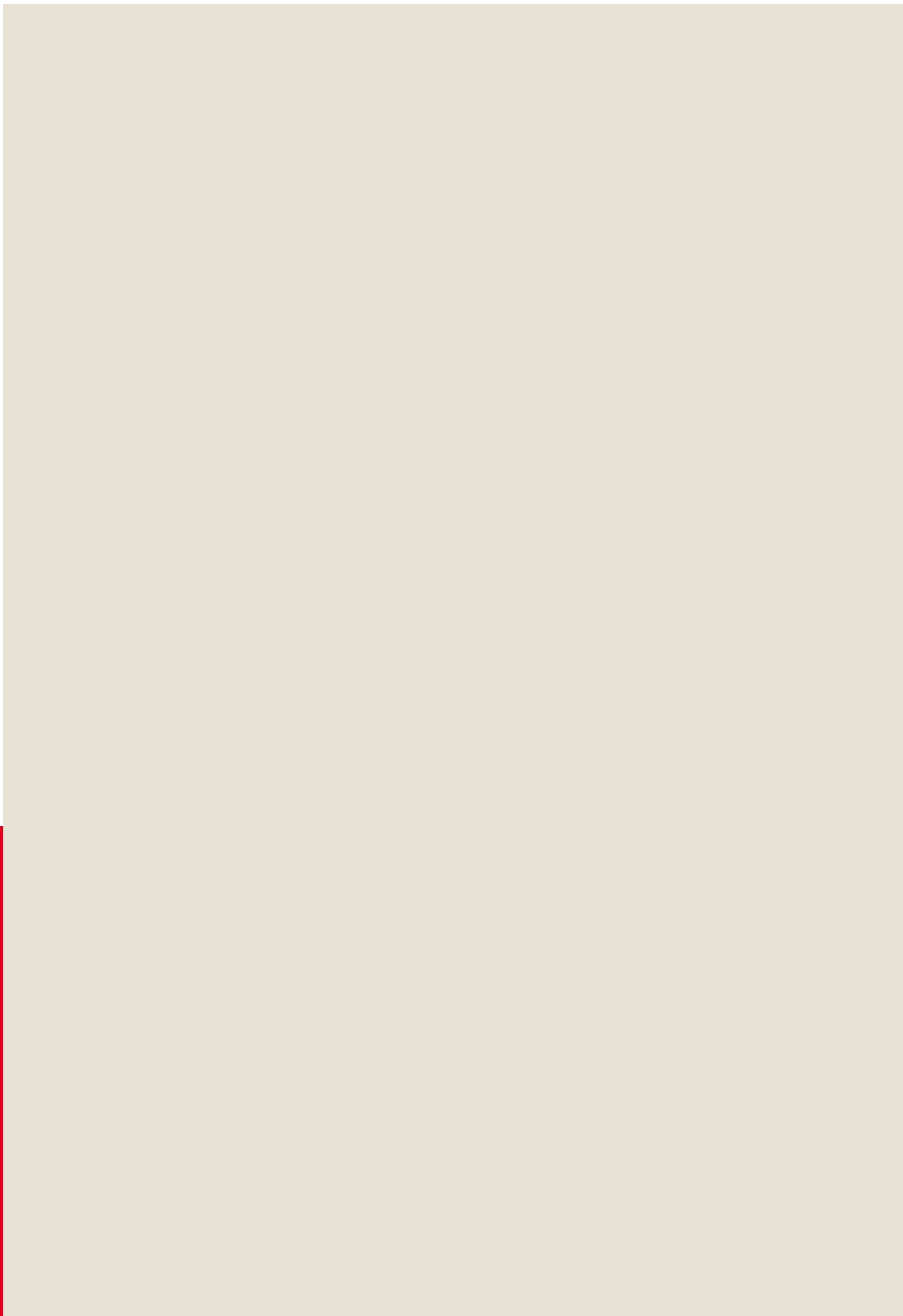
Qualitätskriterium	Nr.	Frage	EAF	GU	Grün	Gelb	Rot	Leitung	Mitarbeiter*innen	Ehrenamtliche	Kinder	Eltern
					Spielräume sind mit ausreichend und altersgerechten Kindertischen und -stühlen sowie Spielsachen ausgestattet und werden regelmäßig erneuert.	Spielräume sind nur unzureichend mit Kindertischen und -stühlen sowie Spielsachen ausgestattet und werden gelegentlich erneuert.	Es sind keine Spielzimmer oder keine kindgerechte Ausstattung vorhanden.					
17. Kinder haben Möglichkeiten für Erholung und Spiel.	66	Wie sind die Spielräume ausgestattet?	●	●	Spielräume sind mit ausreichend und altersgerechten Kindertischen und -stühlen sowie Spielsachen ausgestattet und werden regelmäßig erneuert.	Spielräume sind nur unzureichend mit Kindertischen und -stühlen sowie Spielsachen ausgestattet und werden gelegentlich erneuert.	Es sind keine Spielzimmer oder keine kindgerechte Ausstattung vorhanden.	●	●	●	●	●
	67	Hat die Unterkunft einen eigenen Spielplatz?	●	●	Ein eigener Spielplatz und Spielgeräte (z.B. Bälle) zum Ausleihen sind auf dem Unterkunftsgebäude vorhanden.	Ein eigener Spielplatz oder Spielgeräte (z.B. Bälle) zum Ausleihen sind auf dem Unterkunftsgebäude vorhanden.	Weder ein Spielplatz noch Spielgeräte sind auf dem Unterkunftsgebäude vorhanden.	●	●	●	●	●
	68	Wo können sich Eltern und Kinder gemeinsam in der Unterkunft aufhalten?	●	●	Eltern-Kind-Bereiche sind in den Spielräumen vorhanden und werden genutzt.	Eltern-Kind-Bereiche sind in den Spielräumen vorhanden, werden aber nicht genutzt.	Es sind keine Eltern-Kind-Bereiche vorhanden.	●	●	●	●	●
	69	Hat die Unterkunft einen Gemeinschaftsraum?	●	●	Ein Gemeinschaftsraum ist täglich mehr als 5 Stunden geöffnet.	Ein Gemeinschaftsraum ist weniger als 5 Stunden am Tag geöffnet.	Es ist kein Gemeinschaftsraum vorhanden.	●	●	●	●	●
	70	Wo können sich Jugendliche innerhalb der Unterkunft aufhalten?	●	●	Jugendliche können sich in einem eigenen Jugendraum oder zu festen Zeiten in Gemeinschaftsräumen aufhalten.	Es gibt keinen eigenen Jugendraum, aber sie können sich zu festen Zeiten in den Gemeinschaftsräumen aufhalten.	Es gibt keine Räume für Jugendliche innerhalb der Unterkunft.	●	●	●	●	●

18. Kinder und Familien haben Privatsphäre.	71	Wie steht es um die Privatsphäre von Familien?	●	●	Familien haben eigenen abschließbaren Wohnraum mit mehr als einem Zimmer.	Familien haben eigenen, abschließbaren Wohnraum, der aus einem Zimmer besteht.	Familien haben keinen eigenen Wohnraum.	●	●	●	●	●
	72	Gibt es Kochmöglichkeiten für Familien?	●	●	Bewohner haben eine eigene Küche je Wohninheit.	Es gibt funktionierende Gemeinschaftsküchen.	Es gibt keine Möglichkeit, selbst zu kochen oder ungenügende Kochmöglichkeiten.	●	●	●	●	●
	73	Ist die Nutzung von Sanitäranlagen für Kinder sicher?	●	●	Für jede Familie ist eine eigene abschließbare Sanitäranlage vorhanden.	Die Sanitäranlagen sind abschließbar und vor Einsicht geschützt. Die Wege dorthin sind nachts beleuchtet.	Die Sanitäranlagen sind nicht abschließbar und nicht vor Einsicht geschützt. Die Wege dorthin sind nachts nicht beleuchtet.	●	●	●	●	●
	74	Wie ist die Unterkunft beleuchtet?	●	●	Flure, Gemeinschaftsräume, individuelle Räume, Wege sind blendfrei beleuchtet und Schlafräume können abgedunkelt werden	Nicht alle Flure, Gemeinschaftsräume, individuelle Räume, Wege sind blendfrei beleuchtet und nicht alle Schlafräume können abgedunkelt werden.	Flure und Räume sind nicht beleuchtet. Es gibt keine Möglichkeiten des Abdunkelns in den Schlafräumen.	●	●	●	●	●
	75	Mit welchem Mobiliar sind die Räumlichkeiten für Familien ausgestattet?	●	●	Babybetten, Kindermöbel, Wickeltische, Kinderwaschbecken und Kindertoilettenaufsätze sind vorhanden.	Babybetten, Kindermöbel, Wickeltische, Kinderwaschbecken und Kindertoilettenaufsätze sind nicht für alle Kinder vorhanden.	Babybetten, Kindermöbel, Wickeltische, Kinderwaschbecken und Kindertoilettenaufsätze sind nicht vorhanden.	●	●	●	●	●
	76	Sind Kinder vor Gefahrenquellen innerhalb der Spielräume der Unterkunft geschützt? (Steckdosen, etc.)	●	●	Die Räume enthalten keine gesundheitsschädlichen Materialien und sind ausreichend beheizt und belüftet. Steckdosen und Fenstergriffe haben eine Kindersicherung, scharfe Kanten sind abgepolstert.	Die Räume enthalten keine gesundheitsschädlichen Materialien und sind ausreichend beheizt und belüftet. Steckdosen und Fenstergriffe haben keine Kindersicherung, scharfe Kanten sind nicht abgepolstert.	Die Räume enthalten gesundheitsschädliche Materialien und sind nicht ausreichend beheizt und belüftet. Steckdosen und Fenstergriffe haben keine Kindersicherung, scharfe Kanten sind nicht abgepolstert.	●	●	●	●	●
	77	Sind Kinder vor Gefahrenquellen auf dem Gelände geschützt?	●	●	Baustellen und Gefahrenquellen sind zeitaktuell kindgerecht abgesichert.	Baustellen und Gefahrenquellen werden mit Verzögerung kindgerecht abgesichert.	Es gibt nicht abgesicherte Baustellen und Gefahrenquellen auf dem Gelände.	●	●	●	●	●
19. Kinder sind geschützt vor physischen Gefahren in ihrem Umfeld.												

VII. PERSONAL

Datenquellen für die Erhebung

Qualitätskriterium	Nr.	Frage	EAF	GU	Ergebnis			Leitung	Mitarbeiter*innen	Ehrenamtliche	Kinder	Eltern
					Grün	Gelb	Rot					
Das Personal in der Unterkunft ist kompetent, erfahren und qualifiziert im Umgang mit geflüchteten Kindern und Eltern. Das Personal trägt zum Wohlbefinden und zur Sicherheit der Kinder und Eltern bei.	85	Wie hoch ist der Schlüssel in der Sozialbetreuung?	●	●	Der Personalschlüssel ist 50:1 oder besser.	Der Personalschlüssel ist 80:1 oder besser.	Der Personalschlüssel ist schlechter als 80:1.	●	●			
	86	Wie ist das Personal des Sozialteams qualifiziert?	●	●	Das Personal hat eine Ausbildung im Bereich der Sozialarbeit und/oder Sozialpädagogik und verfügt über mehrjährige Berufserfahrung. Interkulturelle und Diversity-Kompetenzen sind vorhanden. Das Personal beherrscht mindestens eine Fremdsprache, bevorzugt aus einem wichtigen Herkunftsland.	Das Personal in der Unterkunft ist teilweise unerfahren oder ohne Qualifizierung. Das Personal beherrscht mindestens eine Fremdsprache, bevorzugt aus einem wichtigen Herkunftsland.	Das Personal in der Unterkunft ist größtenteils ohne Qualifizierung oder unerfahren. Das Personal beherrscht keine Fremdsprache.	●	●			
	87	Wie geht das Personal mit den Bewohner*innen um (inkl. Sicherheitsdienst)?	●	●	Bewohner*innen fühlen sich respektvoll behandelt und nehmen das Personal als engagiert wahr.	Bewohner*innen spüren eine innere Distanz bzw. einen formellen Umgang des Personals.	Bewohner*innen fühlen sich respektlos oder herablassend behandelt oder es gibt Hinweise auf Überforderung des Personals.	●	●	●	●	●
	88	Wie werden Mitarbeiter*innen fort- und weitergebildet?	●	●	Die Einrichtung setzt ein bedarfsgerechtes Fortbildungskonzept um, um die berufliche Kompetenz und die Qualität der Arbeit zu verbessern, z.B. im Konfliktmanagement.	Es gibt ein Fortbildungskonzept, das nicht vollständig umgesetzt wird.	Es ist kein Fortbildungskonzept vorhanden.	●	●			
	89	Gibt es regelmäßige Supervision durch externe Experten?	●	●	Externe Supervision für Mitarbeiter*innen findet ein Mal pro Quartal und zusätzlich nach Bedarf der Mitarbeiter*innen statt.	Supervision findet auf Nachfrage bzw. unregelmäßig statt.	Es findet keine regelmäßige Supervision statt.	●	●			



IMPRESSUM

Herausgeber

Save the Children Deutschland e.V.
Markgrafenstraße 58, 10117 Berlin
Telefon: 030/27 59 59 79-0
E-Mail: info@savethechildren.de
www.savethechildren.de

Der vorliegende Bericht darf vollständig oder in Teilen verwendet, kopiert und weiter-geleitet werden, sofern der Urheber in allen Kopien genannt wird.

Autorinnen

Niko Spiegel, Wiebke Warkentin, Weneta Suckow, Desirée Weber

Redaktion

Klaus Grimberg, Ralf Sonnenberg

Layout: HEILMEYERUNDSERNAU ■ GESTALTUNG

Druck: vierC print+mediafabrik

Die Entwicklung des „Unterbringungs-TÜV“ sowie dieser Bericht werden aus Mitteln des Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds kofinanziert.



Spendenkonto

Bank für Sozialwirtschaft
IBAN: DE92 1002 0500 0003 2929 12
BIC: BFSWDE33BER

Juni 2018

Der Bericht ist auf Recyclingpapier gedruckt.



Save the Children